

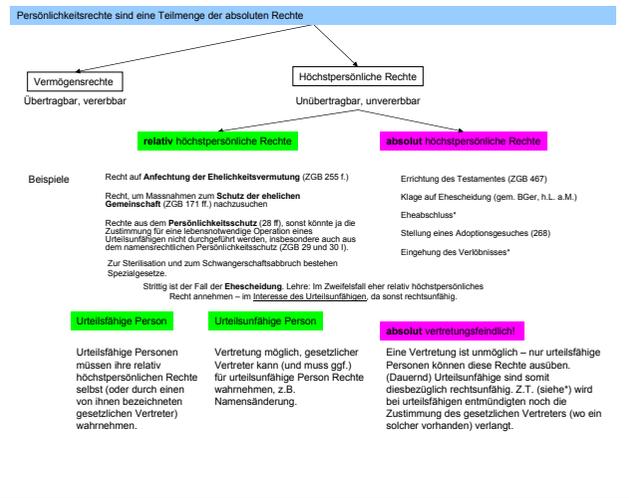
Rechtsfähigkeit	
<b>Sachl. Umfang</b>	Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig ist „jedermann“ (ZGB 1 I), aber nicht nur Menschen. Für Einschränkungen der Rechtsfähigkeit i.S.v. Abs. 2 braucht es sachliche Gründe (vgl. BV 8 I).
<b>Zeitl. Umfang</b>	Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt (ZGB 31 I), d.h.: (a) mit dem <b>vollständigen Austraten aus dem Mutterleib</b> , (b) sobald <b>Lebenszeichen vorhanden</b> sind (c) und wenn das <b>Kind lebensfähig</b> ist (so Büchler in der Vorlesung)  Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod (ZGB 31 I), wobei der Gesetzgeber auf eine Todesdefinition aufgrund des technischen Wandels verzichtete. Gemäss den SAMW-Grundsätzen ist auf das Gesamthirntodkonzept abzustellen (irreversiblen Funktionsausfalls des Gehirns). Mit dem Ende der Rechtsfähigkeit gehen sofort auch alle Persönlichkeitsrechte unter. Es besteht kein postmortaler Persönlichkeitsschutz (keine Klage auf Persönlichkeitsverletzung im Namen des Verstorbenen), dafür Andenkenschutz. Um in gewissen Fällen unbillige Ergebnisse zu verhindern, nimmt das BGer Nachwirkungen der Persönlichkeitsrechte an: So dauert z.B. der Schutz vor Veröffentlichung von medizinischen Akten „mehr oder weniger über den Tod hinaus“. Der Tod ist im ZSR einzutragen, der Erbfall wird ausgelöst.  Bedingt mit Wirkung ex tunc (Rückwirkend auf Zeugung). ZGB 31 II. Ratio: Versorgerschaden, Kindesschädigung i.S.v. OR 41, Erbfähigkeit, Beistandbestellung i.S.v. ZGB 393 Ziff. 3 (curator ventris) sowie ZGB 309 i.V.m. ZGB 289 (wenn unverheiratet), if nondum conceptus: vgl. ZGB 311. ZGB 33 ist lex specialis zu ZGB 9. Sind die Zivilstandsregister unrichtig, müssen sie mit der Feststellungsklage nach ZGB 42 (Verfahren ZGB 39 ff.) angefochten werden. Beachte Beweislast nach ZGB 8, lex specialis dazu ZGB 32.  Sicher (BGer stellt sehr hohe Anforderungen; die konkreten Umstände müssen von Zeugen konkret wahrgenommen worden sein) ≠ höchstwahrscheinlich. Nur der <b>absolut sichere</b> Tod gilt als sicher i.d.S.  Voraussetzungen für eine <b>Verschollenerklärung</b> : (erregelt in ZGB 35 – 38 sowie <b>GestG 13, s.a. ZSIV 40</b> ): - <b>ZGB 35 I</b> - Höchstwahrscheinlicher Tod wegen Verschwinden in hoher Todesgefahr oder länger, nachrichtlosen Abwesenheit; - Aktivlegitimation - <b>ZGB 36 I</b> Ablauf von 1a seit Todesgefahr oder von 5a seit letzter Nachricht. - <b>ZGB 36 II und III</b> : richterlicher Aufruf, Meldefrist mind. 1a - <b>ZGB 37</b> : kein Wegfall des Gesuches → Dann ZGB 38 I: richterliche Verschollenerklärung → Eintragung ins ZSR. Wirkungen siehe 38 II und III.
<b>Bedingte RF</b>	
<b>ZGB 33</b>	
<b>ZGB 34</b>	
<b>ZGB 35</b>	

Einschränkungen der Rechtsfähigkeit	
<b>Lebensalter / Urteilsfähigkeit</b>	Vormundschaft Heirat Verlöbnis Adoption  mind. mündig, ab 60 keine Pflicht mehr vor 18 unmöglich vor 18 nur mit Zustimmung mind. 35a / 118
<b>Geschlecht</b>	Geringe Restdiskriminierung der Frauen in der Namensgebung
<b>Geistige Gesundheit</b>	Eheschluss, Vormund
<b>Staatsangehörigkeit</b>	Grundstückserwerb, VR in AG, GmbH
	Ehemals als zulässig erachtete Kriterien: Ehre, Eheliche oder aussereheiche Abstammung, Kantonsbürgerrecht

16-jährige debile Frau wird schwanger und will beim Arzt abtreiben lassen. Kann sie das?	
Wer durch eigene Handlungen <b>allein</b> Rechte und Pflichten begründen will, muss <b>handlungsfähig</b> (hier <b>geschäftsfähig</b> ) sein, ZGB 12. Handlungsfähig ist, wer <b>mündig und urteilsfähig</b> ist (ZGB 13).	
Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (ZGB 14) und nicht entmündigt wurde.	
Da in casu die Frau entmündigt ist, kann sie nicht mündig sein.	
Daraus resultiert bereits ihre Handlungsunfähigkeit. Dies geht explizit aus ZGB 17 hervor.	
Diese grundsätzliche Handlungsunfähigkeit könnte i.S.v. ZGB 19 II und III eingeschränkt sein, wenn sie <b>urteilsfähig</b> ist. Urteilsfähig ist jeder, der <b>vernunftgemäss handeln</b> kann (ZGB 16).	
Vernunftgemässes Handeln setzt <b>Erkenntnisfähigkeit</b> (Wissen) und <b>Bestimmungsfähigkeit</b> (Wollen) voraus.	
Die Urteilsfähigkeit wird <b>vermuted</b> (ausser bei Vorliegen eines <b>Ausschlussgrundes nach ZGB 16</b> . Dann: <b>Vermutung der Urteilsunfähigkeit</b> . Beachte zudem: der für die Umstossung der jeweiligen Vermutung nötige Gegenbeweis ist von der Gegenpartei zu erbringen. ZGB 8) und ist <b>zeitlich und sachlich relativ</b> zu beurteilen. Sie besteht in concreto ganz oder gar nicht.	Ausschlussgründe sind gemäss ZGB 16: Kindesalter, Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunkenheit, ähnlicher Zustand: etwa Schlaf, Bewusstlosigkeit, Aufregungs- und Schockzustände, Fieberzustände, Medikamente, Hypnose, Narkose, Drogen
Aus dem SV lässt sich nicht erkennen, ob die Frau an einem Ausschlussgrund leidet (Debilfät ≠ generelle Urteilsunfähigkeit).	
<b>Annahme: Sie leidet an einem Ausschlussgrund.</b>	
Da die Frau vermutungswise urteilsunfähig ist (Gegenbeweis durch die Gegenpartei möglich), ergibt sich keine Einschränkung Handlungsfähigkeit i.S.v. ZGB 19 II und III.	
Somit kann die Frau also durch eigenes Handeln nicht auf eine Abtreibung hinwirken.	
Es stellt sich nun die Frage, ob der Vormund der Frau eine Abtreibung bewirken kann.	
Damit eine Vertretung möglich ist, müsste die Abtreibung ein relativ (und kein absolut) höchstpersönliches Recht darstellen.	
Gemäss SIGB 119 III ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Falle der Urteilsunfähigkeit der Schwangeren erforderlich. Damit kann der Vormund für die Frau die Abtreibung bestimmen.	

Handlungsfähigkeit = Fähigkeit, durch eigenes Handeln allein Rechte und Pflichten zu begründen.	
<b>vollständige Handlungsfähigkeit</b> , ZGB 17 und 18	
<b>beschränkte Handlungsfähigkeit</b> (Beiratschaft [ZGB 395] sowie Ehegatten)	
Die grundsätzlich bestehende Handlungsfähigkeit wird beschränkt, namentlich durch die Ehe (vgl. unten) oder in bestimmten Bereichen (ZGB 395) zum Schutz der verbeirateten Person.	
<b>Einschränkungen durch das „Joch der Ehe“</b> Kündigung der Familienwohnung (169 sowie OR 266m) Möglichkeit der Einschränkung der Verfügung über Vermögenswerte (178) Adoption Teil- und Abzahlungsverträge Bürgerschaft	
<b>beschränkte Handlungsunfähigkeit</b> (ZGB 19)	
<b>Bei fehlender Mündigkeit, aber Urteilsfähigkeit</b>	Beschränkte (da Ausnahme) Handlungsunfähigkeit (da Regell)
a) Unentgeltliche Vorteile (ZGB 19 II erster Satzteil) b) Höchstpersönliche Rechte (ZGB 19 II zweiter Satzteil) c) Deliktsfähigkeit (ZGB 19 III) d) Freies Vermögen / Arbeitsverwerb (321-322, 412, 414)	
<b>Vollständige Handlungsunfähigkeit</b> (ZGB 13 – 16)	
<b>Bei fehlender Urteilsfähigkeit (Verstandes- und/oder Willensdefekt)</b> fast gar keine Einschränkung der Handlungsunfähigkeit	
Wenn unabhängig von der Urteilsfähigkeit (ZGB 727 sowie OR 62) Im Falle der Billigkeitshaftung (OR 54 I)	

Urteilsfähige Unmündige und urteilsfähige Entmündigte	
Ihre Handlungen haben rechtliche Wirkungen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt oder genehmigt (19 I). (Zustimmung formlos, vorher oder nachher, Wirkung ex tunc). Beachte bei Unmündigen insbesondere 304 III (Vertretung) und 305 (Handlungsfähigkeit) – oft i.V.m. ZGB 410 f. Zudem sind sie beschränkt handlungsunfähig, da ihre grundsätzliche Handlungsunfähigkeit in folgenden Bereichen aufgehoben wird:	
<b>a) Unentgeltliche Vorteile (ZGB 19 II erster Satzteil)</b>	Unentgeltlichkeit darf angenommen werden, wenn der Betroffene ein Rechtsgeschäft ohne wirtschaftliches Risiko und ohne auch bloss faktische Gegenleistung eingetht (strenge Praxis: keine Gesamtrechnung, das Geschäft darf NUR wirtschaftliche Vorteile bringen). Die neuere Lehre will demgegenüber Unentgeltlichkeit bereits annehmen, wenn <b>übers Ganze dem Unmündigen ein wirtschaftliche Vorteil</b> resultiert. Schliesslich haben die Eltern unstrittig ein <b>Interventionsrecht</b> nach OR 241 I (vgl. auch ZGB 422 V).
<b>b) Höchstpersönliche Rechte (ZGB 19 II zweiter Satzteil)</b>	Mit „Rechten, die ihnen um ihrer Persönlichkeit Willen zustehen“, sind <b>sowohl die absolut als auch die relativ höchstpersönlichen Rechte</b> gemeint. Diese Rechte können und müssen (Präzisierung: relativ höchstpersönliche Rechte können auch durch von ihm selbst ernannten Vertreter) durch den entsprechend urteilsfähigen Un- oder Entmündigten selbst und allen (Einschränkung: ZGB 90 II und 94 II) ausgeübt werden. Umfasst ist natürlich auch das Prozessrecht, soweit höchstpersönliche Rechte betroffen sind (sonst lex imperfecta). Die Ausübung richtet sich nicht nach Altersgrenzen, sondern allein nach der Urteilsfähigkeit (Ausnahme: 303, 314a II, 405a III).
<b>c) Deliktsfähigkeit (ZGB 19 III)</b>	Urteilsfähige Un- oder Entmündigte sind (im Ggs. zur Handlungsfähigkeit) generell deliktsfähig. ZGB 411 II ist nicht anderes als ein Anwendungsfall der generellen Deliktsfähigkeit i.S.v. ZGB 19 III. Dieser Grundsatz kann auf Kinder auch analog i.V.m. 305 I) angewendet werden.
<b>d) Freies Vermögen</b> (Freies Vermögen / Arbeitsverwerb [ZGB 323, 412, 414])	ZGB 323 Uneingeschränkte eigene Handlungs- und Prozessfähigkeit – keine gesetzliche Vertretungsmacht im Bereich des Arbeitsverwerbs.  ZGB 414 beim Unmündigen i.V.m. ZGB 305 I (so etwa selbständige Nutzung und Verwaltung des Taschengeldes)



Wohnsitz (Anknüpfungspunkt für allg. Gerichtswesen (GestG), Namensänderung (30 I), Adoptionsausprechung (ZGB 268 I), Bevormundung (ZGB 376 I), Verbeiratung / Verbeiständung (ZGB 396 I), Ausnahme: Verwaltungsbeistandschaft i.S.v. ZGB 393 (ZGB 396 II), Eröffnung des Erbanges)	
Wohnsitz (ZGB 23 I) verlangt den Aufenthalt i.S.d. <b>Benutzung bewohnbarer Räume</b> und Absicht dauernden Verbleibens, wobei letztere aus den <b>objektiv erkennbaren Umständen</b> abgeleitet wird; Es genügt die (einmal) objektiv erkennbare Absichtsbekundung. Entscheidend ist der <b>Mittel- und Schwerpunkt der Lebensbeziehungen</b> .	
<b>ZGB 23</b> ⇒ Bei „Wochenaufenthalter“ gilt i.d.R. der Familienwohrt als Wohnsitz. (Das BGer gewichtet die familiären und gesellschaftlichen Beziehung eines Menschen stärker als den Arbeitsort).	
⇒ Die verbreitete Meinung, wonach die Schriften hinterlegung (polizeiliche Anmeldung, Steuerbezahlen...) die Grundlage des Wohnsitzes bilde, ist falsch. Dies ist durchaus ein Indiz dafür, aber keineswegs zwingend. Ein weiteres Indiz ist etwa der Abschluss von Mietverträgen.	
<b>ZGB 25</b> (lex specialis zu ZGB 23) regelt den sog. gesetzlichen oder besser „abgeleiteten Wohnsitz“:	
Abs. 1 Kinder unter elterliche Sorge wenn Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz subsidiär (alle übrigen Fälle)	Wohnsitz der Eltern Elter, der elterl. Obhut innehat Aufenthaltort
Abs. 2 Beachte insbesondere häufige Fehlerquellen: Der Sitz der Vormundschaftsbehörde ist massgeblich (nicht des Vormundes!) Abs. 2 trifft nur auf Bevormundete, <b>nicht</b> aber auch Verbeiständete oder Verbeiratete zu (dort allg. Regeln)	
<b>ZGB 26</b> kommt zur Anwendung, wenn sich jemand an einem Ort (primär) zur <b>Erfüllung eines Sonderzweckes</b> aufhält, oder an einem Ort <b>unfreiwillig („Unterbringung“)</b> in einer <b>Anstalt untergebracht</b> wurde. Dann wird – unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes – kein Wohnsitz begründet. BGer betrachtet ZGB 26 nicht als abschliessend (ebenso bei Scheidungsprozessen oder Heiratsvorbereitungen).	
<b>Studium</b> Soweit mündige Studierende sich nur deshalb an einem Ort aufhalten, Um zu studieren, befindet sich ihr Wohnsitz nicht am Studienort, wenn sie selbst dann, wenn sie eine Wohnung mieten, dem Studieren ist ein Sonderzweck. Erst wenn es das Beziehungsnetz am Studienort entsprechend ausbauen, kann auch dieser Ort als Wohnsitz gelten.	
<b>Altersheim</b> Pensionäre wohnen im Altersheim nicht zur Erfüllung eines Sonderzweckes. Soweit sie freiwillig dort sind, können sie gegebenenfalls dort auch Wohnsitz begründen.	

Heimat	
• Heimatort = Bürgerort (Syn.) • Bedeutung der Heimat – Im Zivilstandsrecht ist das Bürgerrecht kaum mehr von Bedeutung (viel wichtiger ist der Wohnsitz). – Im Personenrecht ist die Heimat nur noch zivilstandsregisterrechtlich von Bedeutung (ZGB 39); – Im Familienrecht besteht eine subsidiäre Anknüpfung am Heimatort bei Entmündigung (ZGB 376 II); – Im Zivilstandswesen ist die Heimat wichtig für das Registerrecht (Familienregister). • Der Erwerb des Bürgerrechts ist primär Sache des BÜG. Allerdings enthält auch das ZGB Bestimmungen über dessen Erwerb: – Eheschluss (ZGB 161); – Adoption (ZGB 287a); – Abstammung (ZGB 271).	
• Heimat kann nur ein einziger Ort sein. Daher findet sich in 22 Abs. 2 eine Regel zu ihrer Bestimmung bei mehrfacher Bürgerschaft.	

Namensrecht	
<b>Erwerb des Familiennamens</b>	Kind verheirateter Eltern 270 I Kind unverheirateter Eltern 270 II Ausnahmsweise durch behördlichen Akt (ZSIV 38)
<b>Erstmaliger Erwerb des Vornamens</b>	Kind verheirateter Eltern 301 Kind unverheirateter Eltern ZSIV 37 I ggf. Zurückweisung ZSIV 37 III (Praxis heute: Geschlecht nicht mehr ersichtlich sein) Findelkind ZSIV 38
<b>Namensänderung:</b> Jeder Namensänderung stehen die Interessen der Allgemeinheit der Rechts- und Verkehrssicherheit entgegen. Daher eher restriktive Praxis.	
<b>von Gesetzes wegen</b>	<b>durch behördlichen Akt</b>
<b>Heirat</b> 160 I Ehemann gibt Familiennamen. 160 II Braut kann ihren uspr. Namen voranstellen. ZSIV 12 Ehemann kann seinen uspr. Namen bei 30 II voranstellen.	30 I Wichtige Gründe (Vor- und Fam.Name) ZGB 4
<b>Scheidung</b> 119 I gesetzliche Namensänderungsoption während 1a.	30 II (bei Heirat) genügen achtschwerere Gründe ↓ wobei allein schon die Tatsache, dass das Ehepaar den Frauennamen führen möchte, einen achtschwereren Grund darstellt (auch nur, wenn sie finden, er sei schöner).
<b>Kindesrecht</b> Nachträgliche Heirat: ZGB 259 I	
<b>Adoptionsrecht</b> Bei Adoption (auch Erwachsenenadoption, nicht aber zwingend bei der Stiefkindadoption) erhält das Kind den Familiennamen (267) der Adoptiveltern oder des Adoptivvaterleis. Vornamen kann bei Adoption geändert werden (267 III). Bei späterer Abstammungsfeststellung: Namensänderung (ZSIV).	
<b>Findelkind</b>	

- ZGB 9** Zivilstandsregister haben erhöhte Beweiskraft.  
Der Gegenbeweis steht (natürlich) trotzdem offen und ist an keine Form gebunden (9, 33)  
„öffentlich“ in Art. 9 bedeutet nicht „frei zugänglich“, sondern nur, dass es sich um amtliche Register handelt.
- Bereinigung ZGB 42** → durch das Gericht
- ZGB 43** → durch die Zivilstandsbehörden: Nur offensichtliche Versehen. Kommt keinesfalls in Frage, wenn von irgendeiner Seite mit einem Widerspruch zu rechnen ist.  
Dabei gilt: Änderungen im Personenstand (nachträgliche Unrichtigkeiten) werden durch eine Randanmerkung nachgetragen. Ursprüngliche Unrichtigkeiten werden durch Berichtigung korrigiert.
- Transsex** Transsexuelle sind Personen, die physisch nicht demselben Geschlecht angehören wie psychisch. Wie bei einer Geschlechtsumwandlung vorzugehen ist, steht nicht im Gesetz (→ echte Gesetzeslücke). Die Rechtsprechung hat diese Lücke ausgefüllt, indem sie statuiert hat, dass in solchen Fällen ein gerichtliches Verfahren betreffend Änderung bzw. Anpassung des Zivilstandsregisters durchgeführt werden muss.
- Instanzenzug** Für den Bürger ergibt sich also folgender Instanzenzug (gem. ZSV): Gegen den Entscheid des Zivilstandsbeamten kann er Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde führen deren Entscheid an mindestens eine kantonale Behörde weiterziehen und letztendlich ans BGer weiterziehen mit der VGB

**Physischer Schutzbereich**  
Leben, körperliche Unversehrtheit (Gesundheit, Bewegungsfreiheit, sexuelle Freiheit). Bei deren Verletzung besteht ein Genugtuungsanspruch und Schadenersatzanspruch nach OR 46 f.

**Psychischer Schutzbereich**  
Psychoterror, Versetzung einer Person in Panik, **Pietätsgefühle der Angehörigen** (das BGer subsumiert dies unter die Ehre, aber eigentlich geht es um die psychische Integrität), aber **kein postmortaler Persönlichkeitsschutz**.  
Es ist unzulässig, dass jemand als Vertreter des Verstorbenen in dessen Name eine Klage wegen Persönlichkeitsverletzung anreicht. Hingegen können Angehörige klagen, wenn sie in ihrem eigenen Persönlichkeitsrecht verletzt sind (Andenkenschutz).

**Sozialer Schutzbereich**

- Recht auf Achtung des Privatlebens.** Nach der sog. Sphärentheorie werden drei Teilbereiche unterschieden: Geheimbereich, Privatbereich und Gemeinbereich. ZGB 28 schützt Tatsachen in den ersten beiden Bereichen. Das DSG ist in seinem privatrechtlichen Teil im Verhältnis zu 28ff ZGB eine **bloße Ergänzung und Konkretisierung**.
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung.** BV 13 II (u.a. genetische Untersuchungen). Sowohl der Verein als auch seine Mitglieder können sich gegen die Veröffentlichung von Mitgliederlisten wehren.
- Ehre:** Im Gegensatz zum Strafrecht umfasst die Ehre auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen einer Person. Bei Presseäußerungen ist der Eindruck beim Durchschnittsleser entscheidend. Unwahre Tatsachenbehauptungen geltend immer als persönlichkeitsverletzend, Werturteile sind dann persönlichkeitsverletzend, wenn sie eine Person unnötig beleidigen (= sarkastische Kritik). Beispiel: „Dieser Mörder ist eine Bestie!“ Eltern erheben Einspruch. Sogar dann nahm das BGer eine Ehrverletzung der Eltern an. Ev. Hinweis auf gewisse objektive Intensität, die in casu gegeben ist.
- Im Bereich des **Arbeitsschutzes** siehe OR 328. Recht auf **Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb**.
- Recht auf das eigene Bild** (praktisch geringe Bedeutung, da i.d.R. auch anderer Schutzbereich), wobei Einschränkungen:
  - Zulässig sind Abbildungen, wenn die abgebildete Person Teil der Landschaft oder der Umgebung ist.
  - Die Abbildung einer Person ist auch dann unproblematisch, wenn sie mittelbar erfolgt (z.B. Abbildung eines Bildes, z.B. das Bild des Portraits eines Kunstmalers).
  - Personen des öffentlichen Interesses dürfen abgebildet werden.
- Recht am eigenen Wort**, an der eigenen Stimme
- Recht auf Namen:** Der Name verkörpert die Identität und Individualität einer Person und ist somit Bestandteil der Persönlichkeit. ZGB 29 ist lex specialis zu ZGB 28 (vgl. systematische Einordnung). ZGB 30 II schützt den Namen im Zusammenhang mit Namensänderungen. **BGer:** Keine sture Abgrenzung nötig, weil subsidiär sowieso eine Berufung auf ZGB 28 zulässig wäre. Relevant wird dieser Aufgabestabestand (Handlungen, die den Namen einer Person verletzen, aber keine Namensanmassung i.S.v. ZGB 29 darstellen) namentlich im Bereich der familiären Wappen, Schilder, Adelstitel.

ZGB 27 → Beispiele von gegen die Sittlichkeit verstossenden Verpflichtungen

Unzulässig im wirtschaftlich-

- Abtretung des Anspruchs
  - eine Global- bzw. Totalzession
  - eine Totalverpfändung aller Vermögensgegenstände
  - eine ewige Leistungsverpflichtung
- + **Zulässig** ist hingegen ein

Unzulässig im ideellen Bereich ist beispielsweise:

- Rücktrittsverbot nach gemeinsamer Anklageerhebung
- Verpflichtung zum Abschluss / Nichtabschluss einer Ehe
- Verpflichtungen über den eigenen Körper müssen jederzeit auflösbar sein. Eine Blankoeinwilligung zu einer Operation ist unzulässig.
- Auch eine übermäßige Bindung bezüglich Wohnortwahl kann unsittlich sein

Art. 28<sup>15</sup>

<sup>1</sup> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.  
<sup>2</sup> Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

ZGB 28a Klage

- Abs. 1**
- Ziff. 1** Unterlassungsklage
- Ziff. 2** Beseitigungsklage
- Ziff. 3** Feststellungsklage
- Abs. 2** Veröffentlichung
- Abs. 3** Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bleiben vorbehalten

28 c-f Vorsorgliche Massnahmen

28 g-l Gegendarstellungsrecht

Schutz von Pseudonymen

ZGB 28 und 29 II schützen auch Pseudonyme. Diese können aber nicht in amtliche Register eingetragen werden.

Damit ein Pseudonym aber Namensschutz genießt, muss es zwei Bedingungen erfüllen: (denn daraus ergibt sich faktisch ein Monopolrecht):

- Priorität**
- gewisse Originalität**

Bürgerlicher Name

Der **bürgerliche** oder **zivile Name** besteht aus Vor- und Familiennamen. Die Zahl der Vornamen ist von Gesetzes wegen nicht begrenzt (besuche aber: darf keine Belastung sein). Adelsittel (Graf, Fürst etc.) bilden nach OH-Rechtsauffassung keinen Namensbestandteil. Einzig die Zusätze „von“ und „de“ bilden Namensbestandteile. Diese dürfen jedoch nicht mehr *neu* ins Zivilstandsregister eingetragen werden.

Geschäftsfirma

Der Name der Geschäftsfirma untersteht besonderen Normen (siehe OR 944 ff.). U.U. kommt auch hier der eigentliche Namensschutz (29) in Betracht. Bei Vereinen und Stiftungen kommt sogar ausschliesslich der Namensschutz nach 29 in Betracht!

Domain-Name

Auch Domain-Namen sind geschützt, je nachdem nach ZGB 29, ev. i.V.m. 53 ZGB oder nach 956 OR oder nach UWG.

Namensforschung

Die Familiennamen lassen sich im Wesentlichen auf vier Gruppen zurückführen: Ehemalige Vornamen (Fritz, Jakob, Peter), Berufsbezeichnungen (Müller, Pfister, Huber), Orts- und Flurbezeichnungen (Vontobel, Zürcher, Schweizer), Körperlichen und charakterlichen Eigenschaften (Lang, Gross, Angst).

ZGB 27 II → Rechtfolgen bei einem Verstoss gegen ZGB 27 II

Pro memoria: Bei einem Verstoss gegen ZGB 27 I → umfassende Nichtigkeit der Vereinbarung gemäss OR 20 (unstr.)

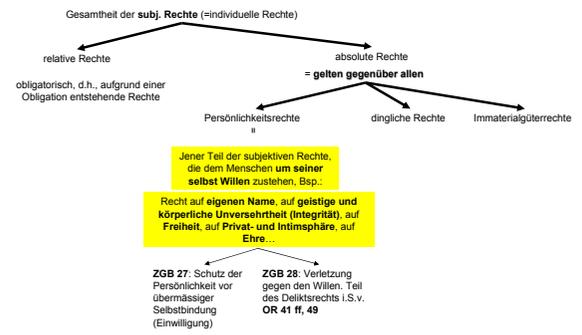
Bei einem Verstoss gegen ZGB 27 II ist zu differenzieren zwischen Klägerkreis, Zeitpunkt und Umfang der Nichtigkeit:

**Klägerkreis** Beschränkung des geschützten Bereiches. Dem Verletzten und seinen berechtigten Erben und Erben der Trägerin seit berufen

**Zeitpunkt** Die Nichtigkeit wirkt i.d.R. ex tunc (regelmässig gebietet nämlich der Zweck der verletzten Norm eine Wiederherstellung in die vorvertragliche Lage). Eine Ausnahme besteht bei in Vollzug gesetzten Dauerschuldverhältnissen (hier ex nunc).

**Umfang** Umfang der Nichtigkeit bestimmt sich nach OR 20. Systematisch bildet Abs. 2 eine Ausnahme von Abs. 1. Die Praxis nimmt jedoch bei übermäßiger Selbstbindung **aber Teilnichtigkeit** i.S.v. 20 II an. Damit OR 20 II anwendbar ist, muss ein **Teilmangel** bestehen und der Vertrag darf keine abweichende Entscheidungsregel enthalten (OR 20 II ist dispositiv). Ist OR 20 II anwendbar, ist der hypothetische Parteiwille im Zeitpunkt der Vertragsschliessung massgebend. Was hätten die Parteien bei Kenntnis dieser Nichtigkeit vereinbart?

**Persönlichkeitsrechte sind subjektive, absolute und höchstpersönliche Rechte. Sie sind grundsätzlich nicht übertragbar und erlöschen mit dem Tod ihres Trägers. Sie unterliegen keiner Verjährung und können vom urteilsfähigen Unmündigen oder Entmündigten selbstständig ausgeübt werden. ZGB 19 II.**



ZGB 27 → Interner Persönlichkeitsschutz – Schutz der Person vor sich selbst

Träger von ZGB 27

ZGB 27 umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Abs. 2 ist allerdings im Zusammenhang mit jur. Personen nur insofern aktuell (gemäss BGer), als die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit tangiert ist.

Abs. 1

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit an Unter Abs. 1 fallen demnach Persönlichkeitsrechte den eines Schiedsvertrages, d umfassende Nichtigkeit

Abs. 2

Ein **contrario**: eine massvolle Selbstbindung ist zulässig. Die Schranken ergeben sich gemäss ZGB 27 II einerseits aus dem **Gesetz** und andererseits aus der herrschenden **Moralvorstellung** (wenn keine Gesetzesankel angeführt werden können, „ungeschriebenes Recht“). Abhängigkeiten können sich sowohl auf den **wirtschaftlichen** wie auch auf den **ideellen Bereich (=Kernbereich der Persönlichkeit)** beziehen. Letztere sind oft **per se unsittlich oder widerrechtlich**, erstere dagegen nur dann, wenn ein **Übermass an Intensität und Dauer** erreicht (Dies ist i.d.R. nur dann der Fall, wenn die **wirtschaftliche Existenz** gefährdet ist).

Schranken des f

Verweissausstritte

ZGB 70 II I

(ausnahmsweise)

Austritt, der d

ZB 27 II abgeteilt

Verlobung (ZGB

religiöse Erziehung (ZGB 303 II)

Konkurrenzverbot (OR 340 f)

Die Entscheidungsfreiheit muss so **lange gewährleistet** sein, als es die **Natur der betreffenden Entscheidung** sinnvollerweise mit sich bringt.

ZGB 28a

Voraussetzung für alle Klagen nach Art. 28a Abs. 1 – 3 ZGB bildet ZGB 28.

ZGB 28 verlangt eine **widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung**.

Als Persönlichkeitsrecht gilt jedes Gut, das unzerrennbar mit der Person des Trägers verbunden ist. Es werden drei Schutzbereiche unterschieden: **physischer, psychischer und sozialer Schutzbereich**. In casu

Da es sich beim Persönlichkeitsr widerrechtlich. Ausnahmsweise k überwiegendes privates oder öff

Da in casu die Voraussetzungen Kläger kann beantragen, eine dro sei zu beseitigen (Ziff. 2, Beseitig Feststellungsklage). Vorbehalten Gewinnes. Die Klagen nach ZGB zusammenfassend zulässig, als sich die Persönlichkeitsverletzung auswirkt und entsprechend ein Rechtsschutzinteresse besteht. Sie ist somit an keine Frist gebunden. Abs. 2 ist **nur kumulativ** zu Abs. 1 anwendbar.

**Rechtferligung nach Abs. 2**

Einwilligung des Verletzten	Gesetzl. Rechtfertigungsgrund	angemessene Wahrung höherer Int. Voraussetz.
<b>Voraussetzung ist Urteilsfähigkeit!</b> Die Einwilligung vorläufig oder nachträglich, ausdrücklich oder stillschweigend, tatsächlich oder (subsidiär) hypothetisch sein. Sie ist allerdings nur im Rahmen möglich. Überschreitet Rahmen, so wird sie nicht wirksam, oder nicht im Bereich der Einwilligung / Bindu	Wenn die Voraussetzungen der <b>wirtschaftlichen Bestimmung</b> über Notwehr, Notstand oder Selbsthilfe (OR 52) erfüllt sind, kann die verletzte Person sich selbst helfen. Bsp.: Herunterreissen eines Plakates.	→ <b>Behauptung muss wahr sein</b> : Für Unwahrheit besteht <b>NIE</b> ein Rechtfertigungsgrund (wahr = widerrechtlich). → <b>öffentliche Interessen</b> müssen die privaten in casu überwiegen. → <b>angemessene Wahrung</b> muss regelmäßig ein Zusammenhang zum bzw. der staatlichen Tätigkeit bestehen. → <b>Personen</b> haben bloss gewöhnliche Acht aber „Personen der Zeitgeschichte“. → <b>historische Integrität</b> der Witwe Hodler > als <b>er Allgemeinheit an der abg. Zugänglichkeit</b> ist. Besonderheit der Darstellung. Instrumenten möglich ist. <b>WICHTIG</b> : Die ethischen Klagen nicht aus.



Postmortaler Persönlichkeitsschutz

- **Postmortaler Persönlichkeitsschutz** gibt es seit BGE 129 I 302ff nicht mehr. Dem Toten kommen nur noch diese Rechte zu, die das Gesetz **explizit** einem Toten zuspricht, wie dies z.B. bei der Verwendung seiner Organe / Leiche nach seinem ehemaligen Willen der Fall ist. Insofern kann nicht mehr von „Rechtsfähigkeit“ gesprochen werden.
  - BGE 129 I 302 ff., Der Verstorbene kann keine eigenen Rechte nach dem Tod geltend machen, denn der Wortlaut von ZGB 31 ist nicht entsprechend auslegbar, sondern nur durch den Gesetzgeber abänderbar.
- Die Angehörigen haben aber bestimmen können, An verletzt.

... verfügt hat  
... ergriffen

Fortpflanzungsmedizin, Gentechnologie, Transplantationsmedizin

- Hierbei handelt es sich primär um Fragen des öffentlichen Rechts (vgl. BV 119 und die darauf gestützten Erlasse).
- Das schliesst nicht aus, dass diese Erlasse und Art. 28 ff ZGB gegenseitig als Auslegehilfe benutzt werden können (Analoges gilt in ähnlichen Themen, Stw. Sterbehilfe etc.).

Unterscheidung der Rechtssubjekte nach ihrer Entstehung



Juristische Person vs Rechtsgemeinschaft

Eine wichtiger Unterschied (aber bei Weitem nicht der einzige, vgl. ZGB 53) ist die Vermögensfähigkeit: Jur. Personen können selbst Vermögen haben. Bei den Rechtsgemeinschaften Kollektiv-Gesellschaft (552ffOR), Kommanditgesellschaft (594ffOR), Stockwerkeigentümergeinschaft (712aZGB) gehört das Vermögen ihren Mitgliedern.

Fiktionstheorie vs. Realitätstheorie

Eine wichtige Unterscheidung ist die Vermögensfähigkeit: Jur. Personen können selbst Vermögen haben (552ffOR), Kommanditgesellschaft (594ffOR), Stockwerkeigentümergeinschaft (712aZGB) gehört das Vermögen ihren Mitgliedern.

**Fiktionstheorie**  
 Eine jur. Person ist ein real existierender sozialer Verband. Sie kann durch ihre eigenen Organe (oder selbst) selbst handeln.

**Realitätstheorie**  
 Eine jur. Person ist ein rechtlich konstruiertes Subjekt. Sie kann durch ihre eigenen Organe (oder selbst) selbst handeln.

Diese Unterscheidung hat praktische Auswirkungen v.a. bezüglich Haftung: Nach Fiktionstheorie könnte jur. Person nicht für unerlaubte Handlungen ihrer Vertreter haftbar gemacht werden. Eugen Huber hat sich jedoch für die Realitätstheorie entschieden, vgl.: Haftung [ZGB 55 II]; Grundsätzliche Gleichstellung mit der nat. Person [ZGB 53].

Durchgriff

BGer: „Durchgriff durch den Schleier der jur. Person“ oder kurz „Durchgriff“. Finden keinen Rechtsschutz, sondern fällt unter ZGB 2 (sei es unter Abs. 1 [Verstoss gegen Treu und Glauben] oder unter Abs. 2 [Rechtsmissbrauch]). Heute gibt es dazu fast nur noch im Bereich von AGs aktuelle Anwendungsfälle. Bsp.: Eine nat. Person ging in einem AV ein Konkurrenzverbot ein, gründete aber später eine AG, mittels derer er die konkurrierenden Aktivitäten betrieb.

Dualsystem im Privatrecht

jur. Person

Im Bereich der jur. Personen ist Es beschlossen

**Typen- oder Formenzwang**  
 Es befindet sich im Gesetz eine abschliessende Aufzählung (numerus clausus) der möglichen Vertragstypen.

**Verbot der Typenvermischung**  
 Die Bestimmungen über Kauf, Miet, etc. sind aus KaufV, MietV, AuftragsV, etc. zu entnehmen. Die Bestimmungen über die anderen Vertragstypen sind in den entsprechenden Gesetzen zu finden.

→ Innominati kontrakt, z.B. LeasingV, FranchisingV (eine Art Systempacht); UnterichtsV (bestehend aus KaufV, Dienstleistungsvertrag, Auftrags, Miet...); etc.

gender Überlegung: formiert sein müssen. Eine bar, stets genau zu prüfen, der Körperschaft Beteiligten

Der beschriebene Unterschied (**Typenzwang und Typenfixierung** vs vertragsfremd) zwischen dem Vertragsrecht und anderen Rechtsgebieten (gilt neben dem Recht für jur. Personen auch für das Vormundschaftsrecht, dingliche Recht, eheliches Güterrecht [dort explizit in ZGB 182 II verankert, da nicht so offensichtlich]) betrifft den Grundgedanken des schweizerischen Privatrechts.

Übersicht der Unterscheidungskriterien der juristischen Person

- öffentlich
- Bundesrecht – kantonales Recht
- Körperschaft – Anstalt
- Kirchlicher Zweck – weltlicher Zweck
- Wirtschaftlicher Zweck – nichtwirtschaftlicher Zweck

Relevantes Rech für juristische Personen: öffentliches Recht oder Privatrecht?

**Grundsatz**  
 Grundsätzlich ist auf öff.-rechtl. Personen das ZGB / OR nicht anwendbar (explizit ZGB 59 II).

**Grundsätzlich ist auf privatrechtlich anwendbar**

**Ausnahme**  
 Ausnahmsweise findet auf öff. Auch öff.-rechtl. Personen Auch öff.-rechtl. Personen auftreten.

OR 56 anwendbar, wenn durch eigene, nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse dienende Tiere ein Schaden verursacht wird. In BGE 126 III 14 Befreiungsbeweis jedoch gelungen insbesondere aufgrund der Ungewöhnlichkeit des Unfalles.

Im Ergebnis anders ist BGE 111 II 149: Krankenbetreuung in öffentlichen Spitälern, die von Ärzten in amtlicher Eigenschaft ausgeübt wird, gilt als hoheitliche, nicht als gewerbliche Tätigkeit i.S.v. Art. 61 Abs. 2 OR.

**Ausnahmsweise findet auf privatrechtlich anwendbar**

Soweit privatrechtlich jur. Personen mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet werden (z.B. militärische Schiessvereine, Samaritervereine), werden die privatrechtlich. Grundsätze durch das öff. Recht abgelöst.

Damit mutieren sie aber nicht generell zur öff.-rechtl. Person, sondern werden nur hinsichtlich dieser erweiterten Aufgabe nach dem öff. Recht behandelt, also:

In Bezug auf die Gründung und die allgemeinen Organfragen ist das Vereinsrecht (ZGB 60ff) anwendbar. In Bezug auf ausserdienstliches militärisches Schiessen ist das öffentliche Recht (insbes. VO des VBS über das Schiessen ausser Dienst) relevant.

Surava

- SV: Hans Hirsch wurde in Unkenntnis der Tatsache, dass es im Kt GR tatsächlich eine Gde. Surava gab, eine Namensänderung erlaubt. Die Gemeinde erhob Klage gegen diesen Entsch.
- Hier klagt eine öff. Person gegen ein privatrechtliches Recht.
- D.h., wenn ke (eben im B sowie sch beispieleweise im ZGB 52 ausdrücklich ausgenommen hat).
- ZGB 53: auf jur. Personen sind die Rechte nicht anwendbar, welche die natürlichen Eigenschaften des Menschen bedingen.
- Namensschutz? BGer: auch eine jur. Person kann in ihrem Namen verletzt werden.
- Entscheid: Eine Usurpation kann natürlich nicht nachträglich zur Rechtfertigung ihrer Legitimation angerufen werden.

Bundesprivatrecht oder kantonales Privatrecht anwendbar?

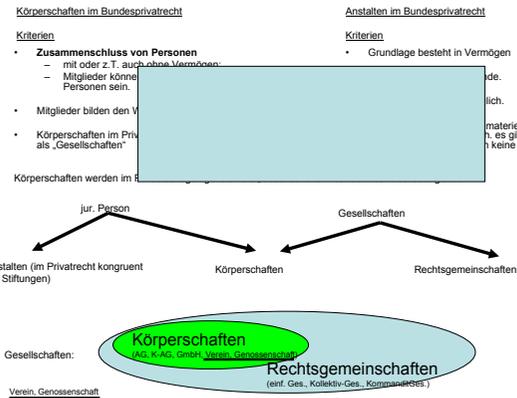
**Öffentlichrechtliche Personen**  
 Auf öffentlichrechtliche jur. Personen anwendbar wurde.

**Privatrechtliche jur. Personen**  
 Bundesprivatrecht regelmässig anwendbar (und wahrgenommen)

aber:  
**Art. 5**  
 Soweit das Bundesrecht die Geltung kantonalen Rechtes vorbehält, sind die Kantone befugt, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen oder aufzuheben.

Der Vorbehalt findet sich ZGB 59 III:  
 1 Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Körperschaften vs Anstalten



Verband

Ein Verband ist entweder ein **Zusammenschluss von Vereinen** oder ein **Zusammenschluss von Genossenschaften**. Ein Zusammenschluss von AGs wird normalerweise nicht als Verband, sondern als Konzern bezeichnet.

[Zusammenschluss von Vereinen]  
 Genossenschaftsverbände

[Zusammenschluss von G]  
 Vereinsverbände (Verbände diesbezüglichen Fragen be

# wirtschaftlicher vs idealer Zweck

Jur. Personen mit wirtschaftlichem Zweck  
 Ein wirtschaftlicher Zweck, die Körperschaft einen Vorteil, eine wirtschaftlich zugunsten ihrer Mitglieder ein wirtschaftliches Vorteil (Barvorteil), sei es eine wirtschaftliche Besserstellung in natura.

Jur. Personen mit idealem Zweck  
 Ein idealtypischer Zweck, der die Besserstellung der Mitglieder zum Zweck hat, wenn sie den Zweck verfolgen. Die wirtschaftliche Zweckverfolgung ist ein wirtschaftlicher Zweckverfolgung, die wirtschaftliche Zweckverfolgung ist ein wirtschaftlicher Zweckverfolgung.

Unterscheidung v.a. i.B.a. Vereine relevant, vgl. ZGB 52 II, ZGB 59 II, ZGB 60 I

**Unterform des idealen Zwecks ist der kirchliche Zweck. Privatrechtliche jur. Person mit kirchlichem Zweck**

Unterscheidung nur bei Stiftungen relevant.

Keiner Eintragung bedürftig (öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen).

Vereine werden – egal welchen Zweck sie verfolgen – privatrechtlich gleich behandelt. ZGB 60 I nennt diese Unterscheidung formell, knüpft daran aber keine rechtlichen Wirkungen. Allerdings besteht im off. Recht relevante Differenzierungen (Steuerrecht).

<b>Errichtungswille</b>	Wille, diese jur. Person zu errichten. Praktisch nur bei Vereinen problematisch, da hier kein HR-Eintrag mit konstituierender Wirkung erforderlich, ZGB 52 II. Daher ist dieses Erfordernis auch nur in ZGB 60 I (Vereinsrecht) explizit genannt.
<b>Zweck</b>	Entscheidend ist die Beteiligung aller jur. Personen. Die Errichtung muss rechtmäßig sein. <b>Ausmass</b> der Zweckverfolgung ist unmittelbar. Rechtlich oder Urkunden gemäss. <b>Er ist für ff. 2) und z. grosses Interesse</b> unterscheiden. <b>Staten</b>
<b>Organisation</b>	muss in Statuten geregelt sein, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergibt.
<b>Vermögen</b>	Nur beim Verein und bei der Genossenschaft ist kein Kapital nicht vorgeschrieben.
<b>Name</b>	ist erforderlich, ZGB 60 II; bei der Errichtung im HR ist der Name im Statuten vorgeschrieben.
<b>Errichtungsurkunde</b>	ist erforderlich, ZGB 60 II; bei der Errichtung im HR ist der Name im Statuten vorgeschrieben.
<b>Eintragung im HR</b>	Eintragung bedürftig (Normativsystem). Ausnahmsweise gilt die <b>Errichtungsfreiheit</b> (ZGB 52 II): Hier ist eine Eintragung im HR für die Konstituierung nicht erforderlich (dies bei allen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen, ZGB 52 II). ZGB 61 II bestimmt, dass Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, dennoch zur Eintragung verpflichtet sind. Aber auch hier hat ein Versäumnis keinen Einfluss auf die Konstituierung: Sie entstehen unabhängig vom HR-Eintrag.

<b>Rechtsfähigkeit wie bei den natürlichen Personen (Ausfluss der Realitätstheorie)</b>	Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben.
<b>Nach Art. 53 gibt es also naturgebene Ausnahmen, also Rechte, die jur. Personen wesensmässig nicht zukommen können.</b>	Bsp.: Geburt, Tod, Mündigkeit, Ehefähigkeit (z.T. aber auch nicht möglich). <b>Privatsphäre, die in eine Ehre.</b>
<b>MERKE: Eine jur. Person hat concreto durch die Erstellung</b>	
<b>Persönlichkeitsschutz bei den juristischen Personen</b>	Auch jur. Person geniesst Persönlichkeitsschutz (ZGB 27, 26 ff, 29), soweit dieser nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen i.S.v. ZGB 53 zur notwendigen Voraussetzung hat.
<b>Schutz vor übermässiger Selbstbindung</b>	<b>ZGB 53 I V m. 27</b> Auch eine jur. Person kann sich nicht in eine völlige Abhängigkeit von einer Drittperson begeben. ZGB 27 hat bei jur. Personen nicht ganz die gleiche Wirkung wie bei nat. Personen. Bei nat. Personen sind die Schranken der Selbstbindung rascher erreicht als bei den jur. Personen. Bsp.: Die Vereinsstatuten räumen einem Dritten ein Einspracherecht gegenüber sämtlichen Beschlüssen der GV ein. BGR: sittenwidrig, dadurch nichtig.
<b>Schutz gegen Verletzungen durch Dritte für jur. Personen</b>	<b>ZGB 53 I V m. 28 ff</b> Auch eine jur. Person geniesst Rechtsschutz vor deliktischen Handlungen Dritter (ZGB 28a I und II sowie ZGB 28a III i.V.m. OR 41 ff, OR 49).
<b>Namenschutz auf für jur. Personen</b>	<b>ZGB 53 I V m. 29</b>

Wie nat. Personen sind auch jur. Personen auf einen eigenen Namen angewiesen, zwecks ihrer Kennzeichnung und Unterscheidung.

Somit sind ihnen i.B.a. ihren Namen die gleichen Rechte wie den natürlichen Personen zuzubilligen.

Schutz vor Verwechslung durch Anmassung des gleichen oder eines täuschend ähnlichen Namens durch einen Dritten. Dem Erstgebraucher kommt ein Monopolisierungsschutz zu.

Bei den jur. Personen des OR steht die Kennzeichnung „Firma“ i.S.v. Art. 944 OR im Vordergrund, wobei die diesbezüglich von der Praxis entwickelten Grundsätze im Wesentlichen mit dem Namenschutz übereinstimmen (vgl. 951 OR).

Bsp.:

**Namenschutz begehrt**

Der Verein „Neuapostolische Gemeinde der Schweiz“ setzte sich erfolgreich gegen den Verein „Apostoli“.

Der Verein „Apostoli“ begründete sich als „apostolische“.

**Namenschutz**

„Otto Nägeli“.

Begründung beide Male: beide Stiftungsamen stammen von bekannten Ärzten und richten sich primär an Ärzte. Diesem Publikum darf zugemutet werden, da die beiden Namen in der Branche sehr bekannt sind. Riemer: Analog dazu müssten die Juristen wohl auch zwischen eine Eugen Huber-Stiftung und einer Max Huber-Stiftung unterscheiden können.

**Art. 54**  
**Die juristischen Personen sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind.**

**handlungsfähig soweit rechtsfähig, sofern Organe (54, 55)**

Die Organe sind berufen, dem Willen der jur. Person Ausdruck zu geben (55 Abs. 1 ZGB).

Die Handlungsfähigkeit kann also nie über ihre Rechtsfähigkeit hinausgehen, (logisch) ABER:

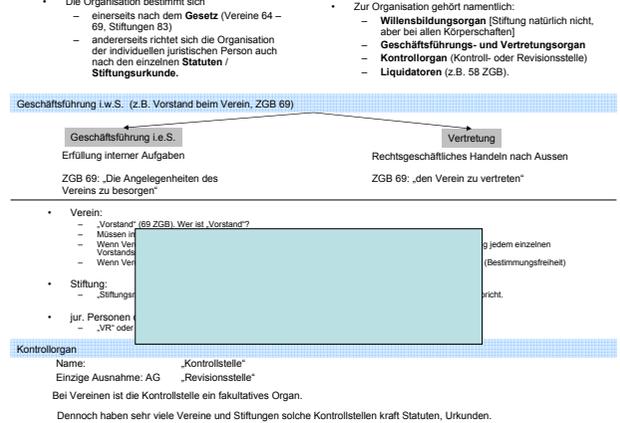
die Rechtsfähigkeit ist Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit.

Die jur. Person kann nicht mehr vorhanden oder wenn ein Verein (vgl. ZGB 83 II).

Solange diese Mängel nicht behoben sind, ist die jur. Person zwar rechtsfähig, nicht aber handlungsfähig, Massnahme:

In dringend Fällen kann die VB einen Beistand ernennen (292 IV ZGB).

Bei fehlender Handlungsfähigkeit: Ist kein Exekutivorgan vorhanden oder vermag dieses die juristische Person nicht gültig zu vertreten, kann die VB – subsidiär – einen Beistand nach ZGB 393 Ziff. 4 bestellen. Wenn es nicht nur um die Vermögensverwaltung geht ist auch eine Beistandschaft analog nach ZGB 392 möglich.



Die externe Vertretungsmacht von Vereinsorganen reicht i.d.R. wesentlich weiter, als die Vertretungsbefugnis gemäss interner Vereinsregelung.

**Vertretungsmacht**

ZGB 55 II

Sie verpflichten die juristische Person von Rechtsgeschäften als durch die Organe.

Sobald Vertretungs- oder Exekutiv Person (nicht aber wenn das Organ als Privatperson, handelt) Rechtsgeschäften verpflichtet sie unmittelbar (ipso iure) die jur. Person selbst (55 II ZGB).

Diese Vertretungsmacht ist fast unbegrenzt: Alle Verträge, die namens der jur. Person abgeschlossen werden, verpflichten unmittelbar die jur. Person selbst.

Woran könnte die Vertretungsmacht fehlen?

Am Fehlen der Vertretungsmacht

Ausgeschlossen Rechtsabhandlung (Vereinszweck)

Im ZGB gibt es für Vereine und Stiftungen zwar keine derartige Vorschrift, aber der Sinn der aktienrechtlichen Norm (718a I OR) gilt für alle jur. Personen.

**Vertretungsbefugnis (-recht)**

Die Organe intern beschränken, und insicht: Sie können Beschränkungen vorsehen, indem sie etwa festlegen, die Finanzkompetenzen des einzelnen Vorstandsmitgliedes eines Verein nach aussen gehen nur bis 1000 Franken, sonst brauche es einen Beschluss des Gesamtvorstandes, und ab 10'000 Franken brauche es einen solchen der Vereinsversammlung.

g der Vertretungsbefugnis ev. aber **schadenersatzpflichtig**

Vertretungsbefugnis hat extern (also gegen Dritte) keine Auswirkungen, es sei die Beschränkung sei einem Dritten bekannt gegeben worden, entweder durch individuelle Bekanntgabe oder durch einen entsprechenden HR-Eintrag, OR 718a II (ausserhalb des Aktienrechts analog).

Die Organe **Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten**

Neben 06 62 – Fälle primär zivilrechtlich unerlaubte Handlungen, also:

- v.a. Handlungen i.S.v. Art. 41 OR
- Denkbar sind aber auch Handlungen i.S.v. Art. 28 ZGB, Art. 56 OR oder gar die Vertrauenshaftung i.S.v. Art. 2 ZGB.

Ob das Verhalten strafrechtlich relevant ist, ist absolut belanglos (tatsächlich aber regelmässig der Fall).

Der Verein haftet für seine Organe. Denn Organe sind Teile des Vereins. Allerdings kommt die Haftung der juristischen Person in Betracht, wenn die Organe eines eingetragenen Eishockey-Clubs (Verein) lassen ihre Spieler trotz offensichtlich ungenügender Absperrmassnahmen der Organisatoren spielen und tragen damit zur Verwirklichung der Gefahr (Verletzung einer Zuschauerin) bei.

Die Organe **Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.**

Sowohl formelle als auch faktische Organe werden als Organe der jur. Person qualifiziert.

Formelle Organe sind alle gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen.

**Gesetzlich** vorgesehen (im Verein) ist die Vereinsversammlung (ZGB 64) und der Vorstand (ZGB 69).

**Statutarisch** vorgesehen sind alle in den Statuten als Organ aufgeführten (dies selbst dann, wenn damit keine wesentliche und selbständige Aufgabe verbunden ist).

**Faktische Organe** sind Organe, die durch ihr Verhalten die juristische Person beeinflussen. Die Lehre unterteilt sie in:

- **leitend** (z.B. Vorstand, Liquidatoren)
- **beratend** (z.B. Kontrollstelle, Revisionsstelle)
- **ausführend** (z.B. Liquidatoren)
- **beratend** (z.B. Kontrollstelle, Revisionsstelle)
- **ausführend** (z.B. Liquidatoren)

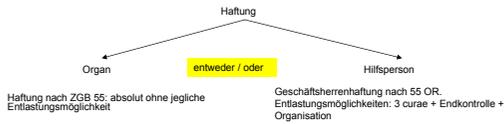
Die Zeitungsredaktoren hatten in der AG selbst an sich keine Funktion, sie waren insbesondere nicht Mitglied ihres VR, sie hatten nur eine führende oder jedenfalls wichtige Funktion im Zeitungsunternehmen, das durch die AG getragen wurde. Doch das genügt bereits.

Personen ausserhalb des Leitungsgremiums, die aber seine Entscheidungen erheblich mit beeinflussen. leitende Funktionäre von Berufs- und Wirtschaftsverbänden, politischen Parteien etc.

Alle Personen, die für eine jur. Person handeln und keine Organe sind, sind sog. Hilfspersonen.

**Was, wenn kein Organ?**

- Wer weder formelles noch faktisches Organ einer Ug ist und trotzdem für eine jur. Person handelt = Hilfsperson
- Es ergibt sich also folgende Übersicht:



**Persönliche Haftung der Organe**

55 <sup>3</sup> Für ihr persönlich v... dem pers...  
 Ein Organträger... strafrechtlich ebenfalls  
 • Als „Teil“ d...  
 • Als „eigenen“ relevant ist...  
 • Es bestehen also 2 Haftungssubjekte:  
 – jur. Person  
 – Organträger  
 Zwischen ihnen besteht eine Solidarhaftung: (143 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 OR).

**Sitz der juristischen Person**

- Sitz und Wohnsitz sind Synonyme, Sinnvoller Gebrauch:  
 – „Sitz“ bei jur. Person / „Wohnsitz“ bei natürlichen Personen / Domizil für Adresse
- Jede jur. Person kann nach CH-Rechtsauffassung nur einen Sitz haben (BGE).  
 – Vor langer Zeit einmal hat die Handelsregisterpraxis auch zwei Sitze zugelassen. Sehr vereinzelt existieren aus dieser Zeit noch sog. **„Doppel-Sitze“** (z.B. bei einem Verein in zwei verschiedenen Ländern).  
 – BGE, wonach nur rechtsstaatlicher Sitz (Vereins), ist aus  
 Vereinen und schaftsbetriebe. Sie eigene Rechtspers.).  
 ag am Sitz
- Zweigniederlassungen (F. Stifftungen sind diese jedoch weisen eine gewisse wirt...)
- Anknüpfungspunkte: Ger...

**Bestimmung des Sitzes einer juristischen Person**

Natürliche Personen haben keine Wohnsitzfreiheit. Sie können wohl den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen frei wählen. Dort liegt aber notwendigerweise auch ihr Wohnsitz (ZGB 23 I).

**Unmittelbare Sitzwahlbestimmung bei juristischen Personen**  
 Alle juristischen Personen können disperson in ihren Statuten / i. i. Kunde ihren Sitz frei wählen. Somit ist auch ein sog. **Briefkastensitz** mit **Rechtmissbrauch** möglich.  
**Statutarische mit**  
 Die unmittelbare st...  
 Bei den Körperscha...  
 Vereine und Stifftung...  
 lediglich ein „objekt...“  
 lang wird in diesem Fall...  
 iligen Präsidenten.

**Statutarisches Schweigen**  
 Bei Vereinen / Stifftungen ist es zulässig, dass in den Statuten bzw. der Stiftungsurkunde über den Sitz überhaupt nichts steht (also weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Sitzbezeichnung erfolgt). Diesfalls gilt ZGB 56:  
 Ort der Verwaltung = Ort, wo die „niederen Dienste“ (nicht das Regierungszentrum) geleistet werden (bei einem Verein z.B.: Führung der Mitgliederkartei, Einzug der Mitgliederbeiträge, Versand der Mitteilungen ...).

**Aufhebung der juristischen Person (Aufhebung = Auflösung)**

Vereine	ZGB 76	Vereinsbeschluss
	ZGB 77	Bei Zahlungsunfähigkeit und Unmöglichkeit der Vorstandsbesetzung
	ZGB 78	durch Urteil wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit
Stiftung	ZGB 88	Zweck unerreichtbar (dazu gehört auch die Zahlungsunfähigkeit) oder widerrechtlich. (Selbstauflösung natürlich nicht möglich).

**Folgen der Aufhebung der juristischen Person**

Der Eintritt des Auflösungsgrundes bewirkt noch **nicht den Untergang der Rechtsfähigkeit der jur. Person**. Die jur. Person existiert auch noch in der anschließenden Liquidationsphase. An die Stelle des bisherigen Zwecks der jur. Person tritt der sog. **Liquidationszweck**. Das Ende der jur. Person tritt erst nach Ende der Liquidationsphase ein. Dann ist auch der Handelsregistereintrag zu löschen.

Relevante Artikel: ZGB 739 – 747 massgebend  
 recht. Somit ist OR

**Liquidation und Vermögensverwendung**

**Art. 57**  
 1 Wird eine juristische Person aufgehoben, so fällt ihr Vermögen, wenn das Gesetz, die Statuten, die Stiftungsurkunde oder die zuständigen Organe es nicht anders bestimmen, an das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehört hat.  
 2 Das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden.  
 3 Wird eine juristische Person wegen Verfolgung unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke gerichtlich aufgehoben, so fällt das Vermögen an das Gemeinwesen, auch wenn etwas anderes bestimmt worden ist.

**Art. 58**  
 Das Verfahren bei der Liquidation des Vermögens der juristischen Personen richtet sich nach den Vorschriften, die für die Genossenschaften aufgestellt sind.

**Verwendung des Vermögens**  
 1. Ist eine gerichtliche Aufhebung erfolgt, ob v. Gem. BGr egal, ob v. Gemeinwesen.  
 2. Bestehen gesetzliche Bestimmungen.  
 3. Bestehen statutarische Bestimmungen.  
 4. Besteht eine Bestimmung der zuständigen Organe?  
 5. Anfall an das Gemeinwesen.

**VEREINE**

**Vereinsfreiheit**

**Grundsatz der Vereinsfreiheit (Ausfluss der privatrechtlichen Dispositionsfreiheit)**  
 Unter Vereinsfreiheit versteht man die Freiheit bei der Abfassung oder Änderung von Vereinsstatuten.  
**Einschränkungen: zwingende Normen des Gesetzes**  
 Gemäss ZGB 63 II können Bestimmungen in den Statuten nicht abgeändert werden. Gem. Darüber hinaus ist das zwingende i.V.m. OR 19 II) OR 19 II verw. Wo die Vereinsfreiheit nicht ge...  
 Bestimmungen, deren Anwendung...  
 Art. 60 I ZGB: **ideeller Vereinszweck**  
**Verbot übermässiger statutarischer Bindung** des Vereins oder seiner Mitglieder  
**Änderungsverbot** der Kompetenzen der...  
**Handlung der**...  
**Stimmrechtsbeschränkung** bei Befangenheit  
**Austritt**  
**Anfechtbarkeit** bei Gerichten  
**Auflösung** des Vereins bei Zahlungsunfähigkeit oder Unmöglichkeit / bei Urteil

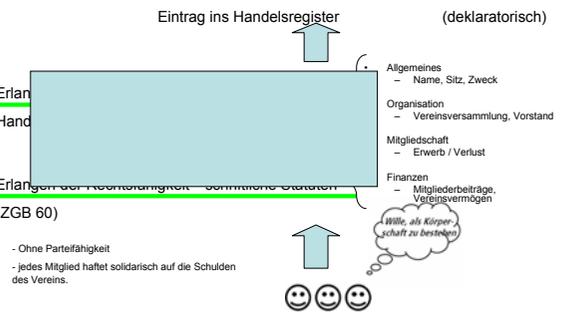
**Der Verein kann nur nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen (ZGB 60 I). Sonderfälle von Vereinen bezüglich ihres nichtwirtschaftlichen Zwecks:**

- Berufs- und Wirtschaftsverbände ohne Kartellcharakter**  
 Sie haben nicht zum Zweck, „aus sich selbst heraus“, aus ihrer Tätigkeit, unmittelbar einen Gewinn zu erzielen und diesen den Mitgliedern zukommen zu lassen. Der wirtschaftliche Vorteil besteht vielmehr in einer Interessenswahrung des Vereins.  
 Somit haben sie einen **idealen Mitglieder** geht. Bei ihnen ist Regelmässigkeit besteht bei ihnen Bsp.: Arbeitgeberverein, Gew...  
**2. Kartelle**  
 Zwar verteilen auch sie keine Dividenden an die Teilnehmer. Aber bei Kartellen ist der Bezug zur Wirtschaftlichkeit unmittelbar. Sie schalten sich direkt in den wirtschaftlichen Wettbewerb ein, um die Gewinne der Mitglieder zu maximieren. Daran ist (im Ggs. zu einem Arbeitgeberverein) nichts Ideales mehr zu erkennen. Daher verfolgen Kartelle einen wirtschaftlichen Zweck.  
 jahrelang Vereinsform für Kartelle als zulässig erklärt.  
 Erst 1962 → unzulässig!  
 Aus Gründen der Rechtssicherheit (normative Kraft des Faktischen) ist das BGr auf seine frühere Ansicht zurückgekommen (BGE 90 II 333). Seither sind Kartelle in der Form von Vereinen (entgegen dem Gesetz!) wieder zugelassen, **geduldet**.  
**3. Sportvereine**  
 Obwohl der Sport sehr kommerzialisiert wurde, stellen Sportvereine **keine Rechtsprobleme** dar. Ein Sportverein will gewinnen und nicht Gewinn machen. Spielerhandel und dergleichen sind eher eine Frage des kaufmännischen Gewerbes (→ Handelsregistereintrag) als eine Frage des wirtschaftlichen Zwecks. Bei ihnen ist die Vereinsform somit **unproblematisch**.

**Vom nichtwirtschaftlichen Zweck zu unterscheiden ist die Betreibung einer nach kaufmännischer Art geführten Ug.**

Eine Ug, welche Kostendeckungsbasis betreibt (wo also kein Gewinn entsteht), kann durchaus nach kaufmännischer Art geführt sein (Bsp.: Behindertenwerkstatt).  
**Wann muss sich ein Verein ins HReg eintragen lassen?**  
 ZGB 52 I | K... mit HReg-Eintrag.  
 ZGB 52 II | V... rechtspersönlichkeit?  
 ZGB 60 I | W...  
 ZGB 61 II | E... Gewerbe betreiben.  
 HRegV 54 | Doch keine Eintragungspflicht, wenn Umsatz < 100'000 und unter HRegV 53 fallend.

**Erichtung des Vereins**



**Errichtung des Vereins**

- Idealtyp** mind. 3 Personen, Zweck muss dauerhaft sein
- ZGB die E** ...
- Idealtyp** ...

**schriftliche Statuten** Die Konstituierung erfolgt im Moment der Annahme der Vereinsstatuten. Strittig ist, ob die Statuten unterzeichnet sein müssen. Die Ratio der formellen Voraussetzung der Schriftlichkeit besteht in der Manifestation gegenüber Dritten, als Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit existieren zu wollen. Ob die Abstimmung bereits stattgefunden hat, ist somit für Dritte erst erkennbar, wenn mindestens durch den Vorstand signiert.

**Zuständigkeiten der Vereinsversammlung**

Nach ZGB 65 bestehen keine übertragbaren Kompetenzen. Auch bestimmt ZGB 64 I nicht, dass die Vereinsversammlung „von Gesetzes wegen“ das oberste Organ des Vereins bildet. Dies entspricht jedoch **ungeschriebenem Recht!** Somit besteht die Vereinsversammlung als zwingend oberstes Organ jedes Vereins folgende übertragbare Kompetenzen:

- Beschlüsse existenzieller **Statutenänderungen**
- Aufsichtsorgan über alle ...

Demgegenüber können un ...

Beachte: Subsidiaritätsvorbehalt zugunsten der Vereinsversammlung bei ZGB 65 I.

Vereinsvorstände sind normalerweise **mehrköpfig**. Dabei gilt als ungeschriebene Regel, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Funktionsweise der Vereinsversammlung (ZGB 66 – 68) auf die Funktionsweise des Vereinsvorstandes entsprechende Anwendung finden (sofern nichts anderes vorgesehen). Argumentum a minore ad maius / a fortiori. Anwendungsbeispiele: v.a. Beschlussfassung, Traktandentiste, Stimmrecht. Zudem kann der Vorstand aus wichtigen Gründen sofort abgewählt werden, ZGB 72 III analog.

**Verlust der Mitgliedschaft**

**Austritt** Verlust der Vereinsmitgliedschaft mit Willen des Mitglieds, aber ev. gegen den Willen des Vereins.

Niemand kann gezwungen werden, Mitglied eines Vereins zu bleiben (ZGB 27).

**ZGB 70 II** sieht (als Mindeststandard: faktisch maximal 3/2a-Austrittsfrist) ein zwingendes Austrittsrecht vor, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- + ½ Jahr Kündigungsfrist
- + auf Ende des Kalenderjahres

Diese max. 1½-a-Frist kann statutarisch bis auf Null verkleinert, darf aber nicht verlängert werden.

Aus wichtigen Gründen (beachte **ZGB 4**, ein Abwarten der Austrittsfrist muss unzumutbar sein) ist von Gesetzes wegen (**ZGB 27**) ein sofortiger (fristloser) Austritt möglich.

**Ausschliessung** Ver ...

**weitere Gründe** ...

**Tod des Vereinsmitglieds** (wenn nicht vererbbar, was statutarisch vorsehbar wäre)

Automatisches Erlöschen beim Eintritt eines ganz bestimmten, **statutarisch genau umschriebenen** (besonders wichtig, da als Resultatbedingung ohne übliches Ausschliessungsverfahren) **Erlöschungsgrundes**. Bsp.:

- Wenn bis zum 1. März die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, erlöscht die Mitgliedschaft automatisch ab 1. April.
- Wenn exmatrikuliert, erlöscht die Mitgliedschaft automatisch.

**ZGB 62**

**Art. 62** ZGB 62 ist bloss ein logische Folgerung aus ZGB 60 I.

**Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt**

Eigentlich unpräzis, da unmöglich, besser:

Art- 530 – 551 OR

Vereinsähnliche Gebilde ohne Rechtspersönlichkeit

wichtig v.a. 544 OR: Solidarhaftung der Mitglieder (!) (Beim Verein ist also das Haftungsrisiko geringer).

Haupt

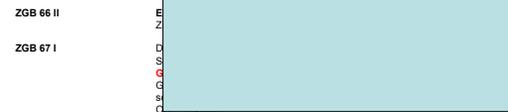


Vereine im Gründungsstadium („Vorvereine“)

Handkommentar: Unter ZGB 62 sollen nur Personenverbindungen fallen, die ihrem Zweck nach als Verein zu klassifizieren wären und auf Dauer angelegt sind. Dünkt mich nicht unbedingt stichhaltig. Zudem: Ist aber bereits die Parteifähigkeit strittig, so wird sie dem Gebilde ausnahmsweise zur Prozessführung dieser Frage zugesprochen.

**Willensbildung → Vereinsbeschluss, ZGB 66 ff. (a) Beschlussfassung (b) Stimmrecht und Mehrheit (c) Ausschluss vom Stimmrecht**

**ZGB 66 I i.V.m. ZGB 67 II** **Mehrheit der Anwesenden** entscheidet (66 I und 67 II ZGB) **[dispositiv!]** Statuten können auch qual. Mehrheiten (sog. Beschlussfassungsquorum) vorsehen! Die Vereinsbeschlüssen müssen durch den Vereinszweck gedeckt sein. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung.



**ZGB 67 II** → Absolutes Mehr. Von diesem Grundsatz der absoluten Mehrheit kann durch statutarische Bestimmungen abgewichen werden. Demnach sind Mitglieder, welche sich bei einer Abstimmung ihrer Stimme enthalten, zur Berechnung des absoluten Mehrs zu berücksichtigen. Gemäss vererbter Vereinsregeln (Vereinszweckbehaltsrecht) reicht das relative Mehr aus. Oft wird vorgesch., d.h., der Be ...

**ZGB 67 II analog** Statutarisch werden ...

**ZGB 67 II analog** Statutarisch werden (aktuell v.a. bei grossen Vereinen mit z.T. über 1 Mio. Mitglieder: TCS, Krankenkassen in Vereinsform...)

**ZGB 67 III** Blick in die Tagesordnung soll leicht erkennbar machen, welche Geschäfte behandelt werden.

**ZGB 68** Zwingend! Beachte, dass gem. BGer Wahlen kein Rechtsgeschäft i.d.S. sein sollen.

**Anfechtung einer Ausschliessung: In allen Fällen von ZGB 72 ist die allgemeine Anfechtungsklage gemäss ZGB 75 einschlägig; ZGB 72 ist nur ein besonderer Anwendungsfall von ZGB 75, allerdings ein praktisch sehr wichtiger.**

**Ausschluss kraft Statuten** aus statutarischen Gründen **1** **Ausschluss kraft Statuten** ohne Angabe von Gründen **Ausschluss kraft Gesetz** aus wichtigen Gründen (ZGB 4; hier enthalten die Statuten keine Regelungen, ZGB 72 III).

**Keine materielle Anfechtung:** Im Grundsatz gibt es „in diesen Fällen“ (Abs. 1) keine Überprüfung der Gründe (ZGB 72 II)

Enthalten die Statuten – wie in casu – keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch **Vereinsbeschluss** und aus wichtigen Gründen (ZGB 72 III, Abs. 2) ist möglich, da kein Fall In casu kann der erfahrungsfehler oder prüfen, sondern **freie Gründe** i.S.v. ...

Eine Anfechtungsmöglichkeit bei **Verfahrens** bei **Rechtsmiss** bei **Persönlich** (Praxis: Berufs Mitgliedschaft angewiesen ist).

Das BGer gewichtet bei der Beurteilung von Ausschliessungen die Ausschliessungsautonomie des Vereins zu Lasten des Vereinsmitglieds relativ stark.

**1** Da auch ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen zulässig ist, genügen auch sehr allgemein gehaltene Gründe, wie etwa „im Interesse des Vereins“ oder „zugunsten des Vereinsansehens“

**2** Verfahrensfehler können sich aus gesetzlichen oder statutarischen Regeln ergeben. Zu den gesetzlichen Regeln zählt namentlich ZGB 67 III [gehörige Anknüpfung, „Varia“ reicht nicht aus] sowie das ungeschriebene Recht auf Anhörung.

**Einberufung der Vereinsversammlung**

**Art. 64**

- 1 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 3 Die Einberufung ...

Modalitäten

Die Modalitäten der Einberufung (Wo? Wann? Auch Wer?) können statutarisch festgelegt werden, subsidiär ist der Vorstand zur umfassenden Regelung zuständig (Abs. 2). Jedenfalls ist zwingend der Grundsatz von Treu und Glauben i.S.v. ZGB 2 I zu beachten. Eine ungenügende Anknüpfung verstösst kraft ZGB 67 III nicht per se gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

**ZGB 67 III** Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Keine „gehörige Anknüpfung“ liegt vor, wenn nur von „Varia“, Diverses und dgl. die Rede ist. Diesfalls kann über eine Frage nur diskutiert, nicht aber abgestimmt werden. Ohne gegenteilige statutarische Regelung umfasst aber die Traktandienpflicht bei Wahlen nicht auch die Pflicht, die Namen bereits bekannter Kandidaten aufzuführen.

**Erwerb der Mitgliedschaft**

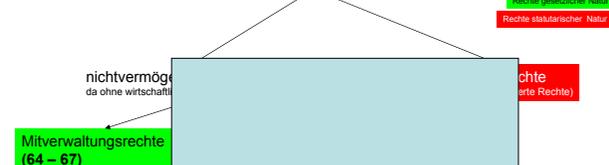


Aus OR 530 I lässt sich ableiten, dass Gründungsäter regelmässig auch Mitglieder des Vereins werden wollen. Dies geschieht diesfalls (sog. ...)

**Aufnahme- oder Beitrittsvertrag**, der als Innominatvertrag den allg. Regeln über Verträge (OR 1 ff) unterliegt und daher z.B. auch unter Berufung auf Willensmängel angefochten werden kann. Er kann jederzeit erfolgen (ZGB 70 I, dispos.), und tritt mit sofortiger Wirkung ein (ebenfalls dispos.).

**Besteht ein Anspruch auf Aufnahme?** ...

**Rechtsstellung eines Vereinsmitglieds umfasst i.d.R. drei Rechtskategorien**



**Mitverwaltungsrechte (64 – 67)** (Syn: Mitwirkungsrechte). Umfasst das Stimmrecht i.w.S. (67 I ZGB), also das **Stimmrecht i.e.S. und das aktive und passive Wahlrecht**.

**ZGB 74** Schutz des **Vereinszwecks**  
**ZGB 75** Schutz der **Mitgliedschaft**  
**ZGB 64 III** (1/5)  
**ZGB 70 II** (Austritt)  
**ZGB 72 III** (Ausschliessung nur bei wichtigen Gründen)  
**ZGB 75** Schutz der Mitgliedschaft  
**ZGB 78** (Schutz vor widerrechtlichem Zweck)

„Gegeneinstellung“: Stellen i.d.R. den eigentlichen Grund der Mitgliedschaft dar (Rechtsauskunft, Sportplatzbenutzung, Bibliothekszugang...). Der Begriff „Benutzung“ ist hingegen nicht im streng rechtlichen Sinn auszulegen. Er kann z.B. auch Eigentumserwerb bedeuten. Kein Anspruch auf Nutzung besteht dort, wo statutarisch gar keine Nutzung vorgesehen ist (z.B. Wohltätigkeitsverein).

**Geltendmachung der Rechte mit der allgemeinen Anfechtungsklage (ZGB 75)**

**Schutz des Vereinszwecks**

- ZGB 74 bezieht sich auf krasse Fälle, vgl. „Umwandlung“ und „aufgebügelt“. Gemäss BGer stellt der Austritt keine Alternative dar. Das Motto „Wenn es dir nicht passt, kannst du ja gehen“, ist unzulässig.
- ZGB 74 ist **zwingender Natur**, als jede mit statutarisch vorgesehener Mehrheit beschlossene Zweckumwandlung von jedem Mitglied **angefochten werden kann**.
- ZGB 74 ist **insofern die Mehrheitsbeschlüsse** vgl.
- Die Zweckumwandlung

Umwandlung Identitätsveränderung (z.B. Vereinszweck); Schutz vor wesentlichen Zweckveränderungen (z.B. Zweckveränderung); Schutz vor Aufnahme zusätzlicher, bisher vereinsfremder Zwecke; Schutz vor Weglassung bisher verfolgter Teilzwecke.

Folgen Bei einer Zweckumwandlung (→ prüfe, ob überhaupt eine solche vorliegt) hat das Mitglied folgende Möglichkeiten:
 

- Anfechtungsmöglichkeit nach ZGB 75 (befristet)
- sofortige Austrittsmöglichkeit nach ZGB 70 II (durch Rechtsmissbrauchsverbot faktisch befristet)
- wenn beide Male Frist abgelaufen: Prüfe Nichtigkeit des Beschlusses.

Praxis: Politisch neutraler Fussballclub wird in einen Arbeitersportverein umgewandelt. BGer: Umwandlung, da politische Färbung neu. Da diese nicht einstimmig erfolgte: unzulässig.

BGer: schon **formelle Statutenänderungen, die nur den status quo nachführen**, gelten als eine Umwandlung:
 

- Gesellschaftsverein streicht den Teilzweck „Unterstützung der Mitglieder“
- Riemer kritisch: Nach materiellem Verständnis wäre anderes Ergebnis vertretbar gewesen.

Schon seit langer Zeit unterstützt der Verein hilfebedürftige nicht mehr. Nun soll die entsprechende Stelle auch formell aus den Statuten gestrichen werden. BGer: Hier liegt eine „Umwandlung“ vor, weshalb allein schon der Einspruch eines einzigen die Streichung verhindern kann.

**Allgemeine Anfechtungsklage gemäss ZGB 75**

**Art. 75**  
Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Anfechtungsgericht anfechten lassen.

Potentiell relevante Gesetze:  
 67 III (Verletzung der gehörig  
 70 II (Verletzung des Austritts  
 72 (Verletzung bei Ausschlie  
 74 (Verletzung des Vereinsz

Legitimiert ist jedes Mitglied, (Strittig ist, ob auch Vorstandsmitglieder klageberechtigt sind.)

das nicht zugestimmt hat Legitimation gegeben, wenn enthalten, ablehnend oder nicht anwesend.

**Monatsfrist** Hierbei handelt es sich um eine Verwirklichungsfrist (weder ein Unterbruch noch eine Verlängerung ist möglich). Nach Fristablauf ist ZGB 75 nicht mehr anwendbar. Es besteht darüber hinaus aber jederzeit die Möglichkeit, bei krass fehlerhaften Beschlüssen die Nichtigkeit feststellen zu lassen.

**Beschlüsse** Darunter fallen neben den Beschlüssen der Vollversammlung i.S.v. ZGB 66 auch Beschlüsse anderer Vereinsorgane, wenn folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind:  
 1. **Direkter Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte**  
 2. **Letztinstanzlichkeit im betreffenden Verein.**

Eine Gesetzesverletzung liegt vor bei Verstössen gegen objektive Normen des Vereinsrechts sowie Verstössen gegen allgemeine Prinzipien der Rechtsordnung (z.B. ZGB 2, 27 und 28).  
 Eine Statutenverletzung liegt vor bei Verletzungen des Satzungsrechts (Statuten, Reglemente) sowie des vereinsrechtlichen Gewohnheitsrechts (Usanzen).  
 Eine Gutheissung der Klage bedeutet ein kassatorisches Urteil.

**Abgrenzung „Anfechtbarkeit“ vs. Nichtigkeit (→ Voraussetzung sind „krass fehlerhafte“ Beschlüsse)**

- Qualifiziert fehlerhafte Beschlüsse sind nichtig**. Sie leiden an einem formellen oder materiellen Nichtigkeitsgrund:
  - Ein formeller Nichtigkeitsgrund liegt vor, wenn gar **kein rechtlich relevanter Beschluss** gefasst wurde. Es liegen also **schwerwiegende Verfahrensfehler** vor.
    - Bsp.: Falsch keine rechtliche Wirkung.
    - Verstoss gegen Nichtigkeit.
  - Ein materieller Nichtigkeitsgrund liegt vor, wenn ein **Verstoss gegen die Nichtigkeit** vorliegt.
    - Verstoss gegen die Nichtigkeit fällt nicht im Gesetz definiert (Art angeklagt sind). Da die Fristenrahmen von ZGB nach ZGB 75 ist zusätzlich die Aktivlegitimation zu prüfen.

	Anfechtbarkeit von Beschlüssen	Nichtigkeit von Beschlüssen
Formelle Mängel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verletzung der <b>Traktandierungspflicht</b></li> <li>Verletzung <b>statutarischer Einberufungsvorschriften</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschluss einer <b>Nichtversammlung</b> (Einberufung durch unzuständiges Organ, schuldhafte Nichterladung)</li> <li>krass fehlerhafte Beschlüsse (z.B. Nichterreichen des <b>Quorums</b>)</li> </ul>
Inhaltliche Mängel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstoss gegen <b>dispositives Recht</b></li> <li>Verstoss gegen <b>Statuten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstoss gegen <b>zwingendes Recht</b></li> <li>Verstoss gegen <b>Grundordnung</b> des Vereinsrechts</li> <li>Eingriff in Rechte Dritter</li> </ul>
aktivlegitimiert	nicht zustimmende <b>Mitglieder</b>	jeder <b>Interessierte</b>
Frist	<b>1 Monat</b> ab Kenntnis des Beschlusses	keine Frist

**Pflichten von Vereinsmitgliedern**

**vermögensrechtl. Pflichten** = Mitgliederbeiträge

**persönliche Pflichten** (Pflichten) (Pflicht zur Teilnahme, Pflicht zur Förderung des Vereinszwecks).

Art. 71<sup>15</sup> **Mitgliederbeiträge nur** Beiträge können von den Mitgliedern des Vereins erhoben werden.

Es genügt, wenn die Statuten lediglich den Grundsatz der Beitragspflicht nennen und die Festsetzung des Betrages durch Beschluss des dafür zuständigen Vereinsorgans (i.d.R. die Vereinsversammlung) erfolgt. Regeln die Statuten die Beitragspflicht nicht, kann kein Mitglied zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden.

Art. 78<sup>16</sup> **Ausschliessliche Haftung des Vereinsvermögens**  
 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften das Vereinsvermögen. Es haften ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. → gilt nicht von Gesetzes wegen!

**Sanktionsmöglichkeiten (natürlich nur, solange Mitgliedschaft noch besteht):**  
 Vereinsbusse (=Konventionalstrafe, 160 ff OR), Ausschluss nach ZGB 72

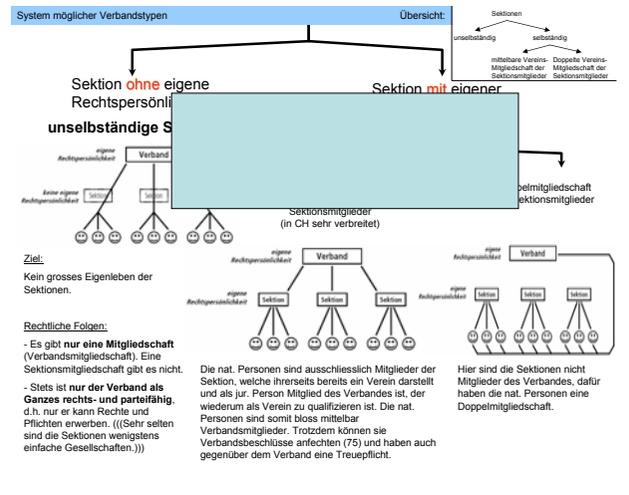
**„Sektion“ oder „Verband“ bedeutet immer, dass ein Vereinszweck dezentralisiert verfolgt wird.**

räumliche Dezentralisierung z.B. nach Städten; Mitglieder, die in der selben Stadt wohnen, bilden eine Sektion des Zentralvereins „soz. Verband“

sachliche Dezentralisierung z.B. nach Sportarten.

**Vereinsfusion**

- Seit jeder zugelassen (sowohl „Aufgehen“ wie auch Zusammenlegen mehrerer Verein und Bildung eines neuen Vereins), obwohl nicht im ZGB geregelt.
- Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Aktien- und Genossenschaftsrechts (OR 748/749 und 914)



**Aufhebung des Vereins**

Art. 76 – 78 ZGB

- durch Vereinsbeschluss (76), wobei sich die Grundlagen eines gültigen Vereinsbeschlusses aus ZGB 67 II ableiten. Oft wird in diesem Zusammenhang ein Beschlussfähigkeits- oder Beschlussfassungsquorum statuiert.
- durch Zahlungsunfähigkeit des Vorstandes (77) [besteht in...]
- durch richterliches Urteil (einstimmig) (78)
  - Hierbei geht es ausschliesslich um die Vermögensgegenstände des Vereins. Hierbei geht es ausschliesslich um die Vermögensgegenstände des Vereins. Hierbei geht es ausschliesslich um die Vermögensgegenstände des Vereins.

**Liquidation nach Aktienrecht** (ZGB 58 i.V.m. OR 913 I u. OR 739 ff.)  
 ev. Löschung des HR-Eintrages (ZGB 79)

**Unentziehbare Kompetenzen der GV**

- Statutenänderung**
- Auflösung** des Vereins
- Aufsicht** über andere Organe (Auskunftsrecht / Déchargeerteilung)
- Abberufung** von Mitgliedern anderer Organe aus wichtigen Gründen

**Im Übrigen dispositive Generalkompetenz**

Kompetenzverteilung im Übrigen **dispositiv**

**Vereinsstrafe**

= privatrechtliche Sanktion zur Durchsetzung von Mitgliedschaftspflichten

Voraussetzung **klare statutarische Grundlage** (Grenze: ZGB 27 II)

Sanktionsformen **Ehrens** / **Entzug** / **Geldstrafen** (= Konventionalstrafe) (Grenze: OR 163 III)

Zuständigkeit nach **Statuten**  
 z.B. Vereinsversammlung oder Vorstand (ev. vereinsinterner Instanzenzug)  
 ev. Schiedsgerichtsbarkeit für Anfechtungsklagen (individuelle schriftliche Unterwerfungserklärungen)

# Die Stiftung

**Klassifizierung einer Stiftung**

- Sie gehört zum Privatrecht des Bundes.
- Sie besitzt **kein Willensbildungsorgan**, sondern lediglich ein personalisiertes Zweckvermögen.
- Die Stiftungsräte (Exekutivmitglieder), sowie die Begünstigten (Destinäre) haben keine weitgehenden Einwirkungsrechte.
- Sie ist anstaltlicher Natur.
- Zweck: weltlich oder kirchlich.
- Die **Stiftungsurkunde wird nicht mehr abgeändert** werden kann.
- Daher empfiehlt es sich nicht abgeändert werden kann.
- Dieses oft auch nur „Reglement“ genannte Ausführungsreglement kann entweder vom Stifter oder vom Stiftungsrat erlassen werden.
- Das Reglement darf nie im Widerspruch zur Urkunde stehen!

Die Reglemente dürfen vom Stiftungsrat abgeändert werden, nie aber die Stiftungsurkunde. Je nach Strategie des Stifters regelt er daher möglichst viel bereits in der Urkunde (wenn er eine möglichst statische Stiftung schaffen will) oder möglichst wenig (wenn er eine möglichst flexible Stiftung schaffen will, v.a. interessant bei der Personalforsorgestiftung).

**Entstehung einer Stiftung / Erlangung der Rechtspersönlichkeit**

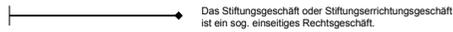
**Grundsatz der Stiftungsfreiheit, Ausfluss der privatrechtlichen Dispositionsfreiheit**

Unter der Stiftungsfreiheit (besser: Stifterfreiheit) versteht man die Freiheit, nach Belieben Stiftungen zu erschaffen.

**Einschränkungen: zwingende Normen des Gesetzes**

Die Stifterfreiheit ist nach Massgabe des **allgemein zwingenden Rechts** begrenzt (ZGB 7 i.V.m. OR 19 II)

Die Stifterfreiheit ist des Weiteren durch **zwingendes Stiftungsrecht** begrenzt.



**Anfechtung einer Stiftung**

- Das in die Stiftung eingeflossene Vermögen wird den Gläubigern und Erben des Stifters entzogen. Daher besteht unter bestimmten Voraussetzungen (sehr selten!) ein Anfechtungsrecht (**92 ZGB**).
- **Gläubiger** bedienen sich der sog. Paulianischen Anfechtungsklage (285 ff SchKG)
- **Pflichtteilgeschützte Erben** bedienen sich der Bestimmungen über den Pflichtenschutz (627 ZGB)

**Stiftung im Vergleich zum Verein**

	Verein	Stiftung
Geschäftsführung	Vereinsvorstand	Stiftungsrat (Lehre und Praxis: mindestens drei Mitglieder)
Vertretung		
willensbildendes Organ	Vereinsversammlung	Keines. Auch die Stiftungsurkunde kann kein solches hervorrufen.
Kontrollorgan	keines gesetzlich vorgesehen. (Kontrollstelle, sofern statutarisch vorgesehen)	allg. Stiftungsrecht: keines gesetzlich vorgesehen (Kontrollstelle, sofern statutarisch vorgesehen). Pflicht hingegen bei Personalforsorgestiftungen (89 <sup>2a</sup> )

**Aufsicht**

**Art. 84**  
C. Aufsicht  
1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.  
1bis Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.<sup>33</sup>  
2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Stiftungen stehen also unter der Aufsicht des Gemeinwesens.

Gemäss ZGB 84 I ist jenes Gemeinwesen zuständig, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

Für die Angehörigkeit in diesem Sinn ist nicht der Sitz der Stiftung massgebend (dieser kann nämlich frei gewählt werden, ZGB 56 / Ausnahme: Personalforsorgestiftungen, BVG 61), sondern deren Wirkungsbereich.

- Erstreckt sich dieser auf die ganze Schweiz oder gar aufs Ausland, ist der BR bzw. das → EDI → GS zuständig.
- Erstreckt sich dieser auf einen Kanton, ist der Regierungsrat bzw. die → Verwaltung zuständig.
- Erstreckt sich dieser auf eine Gemeinde, so ist der Gemeinderat oder aber der Regierungsrat zuständig (ZGB 84 Ibis).

Wirkungsbereich Es ist darauf abzustellen, welches Gemeinwesen die Aufgaben übernehmen müsste, wenn die betreffende Stiftung nicht existieren würde.

**Das neue Stiftungsrecht – Die Revision im Überblick**

- Einführung eines Revisionsorgans (Ziel: Transparenz)
- Einführung eines Revisionsorgans (Ziel: Transparenz)
- Zusätzliche Stimmrechte
- Gesetzliche Nachbesserung

VO des Bundesrates betreffend die Revisionsstelle von Stiftungen.

**Organisation**

**Art. 83<sup>50</sup>**  
B. Organisation  
I. im Allgemeinen  
1 Die Stiftung wird durch die Stiftungsurkunde festgelegt.  
2 Ist die vorgesehene Organisation nicht genügend, fehlt der Stiftung ein wesentliches Element.  
3 Kann eine zweckdienliche Organisation nicht herbeigeführt werden, so kann die Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zu einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zu überführen.  
4 Die Stiftung trägt die Kosten der Massnahmen.

Auch eine überdimensionierte Organisation kann i.S.v. ZGB 83 nicht genügend (i.S.v. zweckdienlich zu sein) sein.

**Organe der Stiftung**

Neben dem Stiftungsrat ist i.d.R. auch eine Revisionsstelle erforderlich. (Allfällige weitere Organe – z.B. Kommissionen, Ausschüsse, ... – müssen sich aus der Stiftungsurkunde oder dem Reglement ergeben). Da die Revisionsstelle jedoch durch das oberste Stiftungsorgan, i.d.R. den Stiftungsrat, bestimmt wird, muss die Stiftungsurkunde nach wie vor bloss das Organ des Stiftungsrates vorsehen und seine Funktionsweise festlegen.

**Art der Verwaltung**

Die Funktionsweise der einzelnen Stiftungsorgane (namentlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates) ergibt sich i.d.R. aus der Urkunde / Reglement. Wenn jedoch keine entsprechenden Regelungen getroffen wurden:  
So ergreift gemäss ZGB 83 II die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Dabei sind die Regelungen Vereins (ZGB 64 – 68) **analog** anzuwenden.

**Aufsichtsmittel**

Rechtsgrundlagen: Regelmässig keine, allerdings gelten die im off. Verwaltungsrecht üblichen Aufsichtsmittel, wobei **Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Anspruch auf rechtliches Gehör** auch hier zentral sind:



- Mahnung und Verweise
- Weisungen
- Bussen
- Strafanzeige
- Abberufung und Neueinsetzung von Organen
- Aufhebung von Beschlüssen
- Ersatzvornahme, z.B. in der Form der Verbeständung nach ZGB 993 Ziff. 4

**Entstehung einer Stiftung / Erlangung der Rechtspersönlichkeit**

Zur Errichtung einer Stiftung – Geschäftsfähigkeit des Handeindenden vorausgesetzt – bedarf es der **Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck (ZGB 80)**.

In casu könnte eine Stiftung im Sinne des ZGB entstanden sein.



Somit sind die materiellen Voraussetzungen erfüllt. Damit eine Stiftung aber ihre Rechtspersönlichkeit erlangen kann, ist zudem eine **öffentliche Urkunde** oder eine Verfügung von Todes wegen (d) (ZGB 81 I) nötig.

sowie regelmässig (Ausnahmen der kirchlichen und Familienstiftungen in ZGB 52 II) ein **HR-Eintrag** mit konstitutiver Wirkung (e) (ZGB 81 II und ZGB 52 I) erforderlich. Vor dem HR-Eintrag hat die Stiftung die Stellung eines Nasciturus (ZGB 31 II).

[Alle von Todes wegen errichteten Stiftungen erwerben Rechtspersönlichkeit sofort ab Tod. Handelsregisterantrag zwar vorgeschrieben, jedoch nur deklaratorische (und nicht konstitutive) Wirkung. Das geht nicht aus dem Gesetz hervor, entspricht aber der Logik (sonst zeitl. Vakuum).]

Die Organisation selbst gehört nicht zu den essentialia negotii. Nicht konstitutiv, aber doch notwendig ist eine **Organisation** und ein **Name**. Soweit solche Elemente fehlen, so kann die Aufsichtsbehörde dies nachholen (ZGB 83 II, vgl. auch HRRegV 101 ff.).

**Aufgaben der Aufsichtsbehörde**

- ZGB 83 II:** primär **Organisationsverbesserungen**, aber auch andere Massnahmen.
- ZGB 84 II:** Sicherstellung, dass das **Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwendet** wird. Darunter fällt auch eine **verantwortungsvolle Anlagepolitik**. Die Aufsichtsbehörde darf keine **Ermessenskontrolle ausüben**, sondern nur bei **Ermessensfragen** eingreifen.
- ZGB 84a III:** erforderliche **Massnahmen** zu ergreifen.
- ZGB 85:** **Antragsrecht** zur Änderung der **Stiftungsorganisation**.
- ZGB 86:** **Antragsrecht** zur Änderung des **Stiftungszwecks**.
- Soweit die Urkunde oder das Gesetz keine Bestimmungen enthalten, gelten ZGB 64 – 69 analog.**
- Haftung (ev. Milderung nach OR 99 f., da i.d.R. unentgeltlich, str.)**

- Die externe Haftung
  - richtet sich wie beim Verein nach ZGB 55 II und III.
- Für die interne Haftung
  - sind die Regelungen über Arbeitsvertrag (OR 321e) oder über Auftrag (OR 398) jeweils i.V.m. 97 ff OR massgebend.

**Umwandlung der Stiftung**

**Art. 85<sup>50</sup>**  
D. Umwandlung der Stiftung  
1. Änderung der Organisation oder die A.  
Die Stiftung kann in eine andere Organisation umgewandelt werden, wenn dies im Interesse der Stiftung liegt.  
Zweck soll durch die Umwandlung **wesentlich besser** verfolgt werden können. Ein Notfall ist nicht erforderlich.

**Art. 86**  
Z.  
1. Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans?  
Die Aufsichtsbehörde hat die Stiftung zu liquidieren, wenn dies im Interesse der Stiftung liegt.  
Zweck und des neuen Stiftungszweckes und des neuen Stiftungszweckes ist mind. auf dem Antrag zu begründen und abzugrenzen von dem bisherigen Zweck.

**Art. 86<sup>50</sup>**  
Z.  
2. Auf Antrag des Stifters oder auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen  
Die Stiftung kann in eine andere Organisation umgewandelt werden, wenn dies im Interesse der Stiftung liegt.  
Klassische Stiftung mit urkundlichem Zweck auf Antrag des Stifters nach 10a (→)

**Art. 86<sup>51</sup>**  
III. Unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde  
Die Aufsichtsbehörde hat die Stiftung zu liquidieren, wenn dies im Interesse der Stiftung liegt.  
+ wirksamere Zweckerfüllung  
+ triftige sachliche Gründe  
+ keine Verletzung von Drittrechten  
Bsp.: Anpassung von Bestimmungen an steuertechnische Vorgaben.

Zweckänderung auf Antrag des Stifters

**Art. 86<sup>59</sup>**  
 1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind.

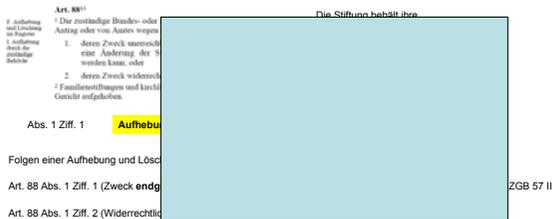
Klassische Stiftung

Stiftungen der rel. Stiftungen, "hörde" aus. Die Ausnahmen zweigen: Der Gesetzgeber haben lassen.  
 und nicht anzugeben.  
 ung von Todes wegen formulieren, dass er wörtlich  
 nderung  
 nd, sondern derjenige  
 nen.

- Beachte Besonderheiten bei öff. oder gemeinnütziger Zweckverfolgung (Abs. 2) oder bei jur. Personen als Stifter (Abs. 3, ratio: Verhinderung einer Perpetuierung)

Aufhebung einer Stiftung

Auch ZGB 88 betrifft bloss die **nachträgliche Unreichbarkeit** des Zwecks. Wenn der Zweck von Anfang an unreichbar war, gilt ZGB 83 II.



Der Zweck als Ganzes (und nicht bloss gewisse Einzelheiten) muss der geltenden Rechtsordnung widersprechen. Bsp.: Unterstützung einer neuerdings als widerrechtlich eingestuften Partei. Bei ursprünglicher Widerrechtlichkeit oder Sittenwidrigkeit wird Nichtexistenz ex tunc angenommen. In der Folge wird das Vermögen an den Stifter zurückgegeben, ZGB 52 III. Kritik der Lehre, dass der Stifter einer ursprünglich widerrechtlichen Stiftung besser fährt als ein Stifter einer erst nachträglich widerrechtlich gewordenen Stiftung.  
 Fusion: Aufhebung ohne Liquidation, auch „organische Aufhebung“ Nach FusG 78 Art. 78 Genusatz

Stiftungen besonderer Art

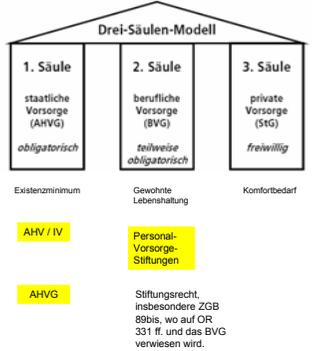
- öff.-rechtl. Stiftungen
- Personalvorsorgestiftungen
- Familienstiftungen
- Kirchliche Stiftungen
- Unternehmensstiftungen
- unselbständige Stiftungen

Öffentlich-rechtliche Stiftungen

- Unterstehen grds. nicht dem ZGB (ZGB 59 I).
- Auf Bundesebene gibt es nur drei öff.-rechtl. Stiftungen:
  - PRO HELVETIA
  - Schweizerischer Nationalpark
  - Sicherheitsfonds
- Kt. Ebene:
  - Christoph Merian-Stiftung

Personalvorsorgestiftungen

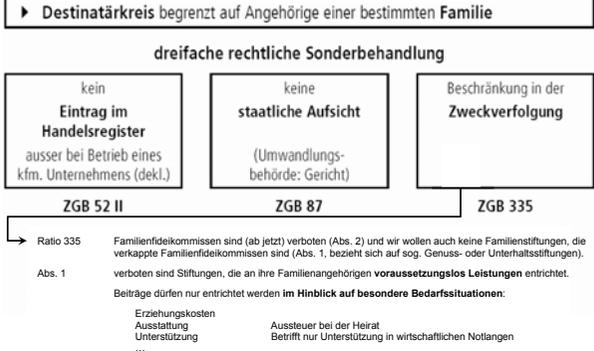
Wichtigste Sonderform, überhaupt die häufigste privatrechtliche Stiftung.



AHV / IV  
 AHVG  
 Personal-Vorsorge-Stiftungen  
 Stiftungsrecht, insbesondere ZGB 88bis, wo auf OR 331 ff. und das BVVG verwiesen wird.

Familienstiftungen

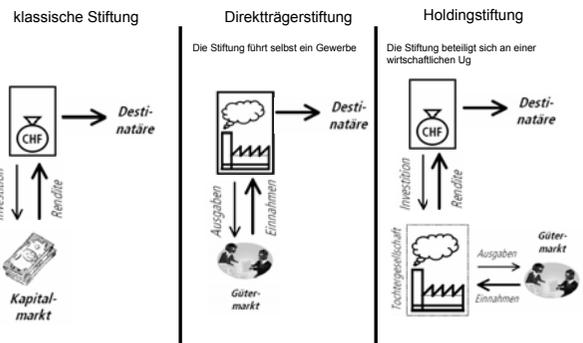
Familienvermögen besteht entweder im Rahmen einer Familienstiftung oder einer Gemeinschaft (vgl. Systematik 335).



Ratio 335 Familienfideikommis sind (ab jetzt) verboten (Abs. 2) und wir wollen auch keine Familienstiftungen, die verkappte Familienfideikommis sind (Abs. 1, bezieht sich auf sog. Genuss- oder Unterhaltsstiftungen).  
 Abs. 1 verboten sind Stiftungen, die an ihre Familienangehörigen **vorsetzungslos Leistungen** entrichten. Beiträge dürfen nur entrichtet werden im **Hinblick auf besondere Bedarfsituationen**:  
 Erziehungskosten, Ausstattung, Unterstützung, ... Aussteuer bei der Heirat, Betrifft nur Unterstützung in wirtschaftlichen Notlagen

Unternehmensstiftungen

Ob Stiftungen wirtschaftliche Zwecke haben dürfen ist strittig. Die Praxis lässt wirtschaftliche Zwecke verfolgende Stiftungen zu.



Frage der Zulässigkeit von Holding- und Direkträgerstiftung

